

Vereinigung für deutsch-russisches
Wirtschaftsrecht e. V.

Mitteilungen

Nr. 20
(Jg. 13/2002)

Recht und Praxis
der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen

Mai 2002

VEREINIGUNG FÜR DEUTSCH-RUSSISCHES
WIRTSCHAFTSRECHT E.V.

Corneliusstraße 18
22607 Hamburg
Tel.: (040) 89 45 75
Fax: (040) 38 999 333

ISSN 0942-9247

Vorwort

Am 16. Januar ist unser Präsident Dr. Jan Peter Waehler, der die Oktoberveranstaltung noch voller Elan geleitet hatte, seiner schweren Krankheit erlegen. Die Trauerfeier fand am 25. Januar in Hamburg-Blankenese unter starker Beteiligung aus ganz Deutschland statt. Wir würdigen Jan Peter Waehler und sein Wirken mit einem Nachruf und der Trauerrede. Der Vorstand der Vereinigung ist am 25. Januar in Hamburg und am 12. April 2002 in Berlin zusammengekommen, um nach dem schmerzhaften Verlust, der uns getroffen hat, über die nächsten Aufgaben zu beraten.

Diese Ausgabe der Mitteilungen erscheint daher mit Verzögerung. Es soll an dieser Stelle kurz über die letzten Aktivitäten der Vereinigung berichtet werden. Am 26. Oktober 2001 fand in Hamburg eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „Sicherung und Durchsetzung von Ansprüchen in den deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen“ mit einem Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Rustem Karimullin, Moskau, statt, dessen Text von Frau Rechtsanwältin Karin Holloch, wofür ihr herzlich gedankt sei, gemeinsam mit dem Autor zum Abdruck in dieser Nummer redaktionell bearbeitet wurde.

Die Mitgliederversammlung der Vereinigung wählte (am selben Tage) den neuen Vorstand, wiederum mit Dr. Jan Peter Waehler (Hamburg) als Präsidenten, Prof. Dr. Stelzer (Berlin) als Vizepräsidenten, Dr. Hans Janus und Rechtsanwalt Florian Roloff (beide Hamburg) sowie, neu, Frau Karin Holloch (Berlin) als Mitgliedern. Frau Angelika Klein-Beber schied nach langjähriger Zugehörigkeit zum Vorstand aus diesem aus und wurde als Vorsitzende und das langjährige Vereinsmitglied Wolfgang Göckeritz als Mitglied des Beirates der Vereinigung gewählt, den das Statut vorsieht und der nunmehr aktiviert und durch weitere Mitglieder verstärkt werden soll.

Als Themen kommender Veranstaltungen, die wie gewohnt zweimal jährlich, wechselweise in Hamburg und in Berlin, stattfinden sollen, sind vorgesehen: das neue russische Bodenrecht und die Praxis seiner Anwendung; das Versicherungsrecht der Russischen Föderation; der Dritte Teil des Zivilgesetzbuches der RF; Fragen des Steuerrechts; der Produkthaftung; der Durchgriffshaftung; des Kartellrechts in Rußland. Solche und weitere Themen, für die wir uns Vorschläge aus dem Kreise unserer Mitglieder erhoffen, sollen künftig, wo angängig, gemeinsam mit der Partnerorganisation unserer Vereinigung, der Russisch-Deutschen Gesellschaft für Recht und Wirtschaft, Moskau, oder unter Nutzung ihrer Möglichkeiten, behandelt werden. Besonderes Gewicht wird in Zukunft der Erörterung von wirtschaftspolitisch interessanten Komplexen zukommen.

Die Mitteilungen sollen in ihrer Gestaltung, Herstellung und Verbreitung modernisiert werden, wobei auch an das Internet gedacht ist.

Prof. Dr. Ehrenfried Stelzer
Vizepräsident

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Nachruf auf Dr. jur. Jan Peter Waehler	3
Gedenkrede für Dr. Jan Peter Waehler - Prof. Dr. Ehrenfried Stelzer -	4
Die Sicherung und Durchsetzung von Ansprüchen in der Russischen Föderation - Dr. Rustem Karimullin -	6
Altschulden der Sowjetunion: Ziel in Sicht - Dr. Hans Janus -	38
Rechtssicherheit in Russland – heute und morgen - Karin Holloch -	43
Übersicht – Wirtschaftsgesetzgebung (Oktober 2000 – April 2002) - Wolfgang Göckeritz -	46

Nachruf auf Dr. jur. Jan Peter Waehler

Wir trauern um Dr. jur. *Jan Peter Waehler*, der im 68. Lebensjahr nach schwerer Krankheit am 16. Januar 2002 in Hamburg gestorben ist.

Als Wissenschaftler und Rechtsanwalt war *Jan Peter Waehler* jahrzehntelang einer der aktivsten Wissenschaftler der Ostrechtsforschung, ein hervorragender Kenner des sowjetischen und russischen Rechts und ein unermüdlicher Förderer der deutsch-russischen Beziehungen.

Geboren in Ranis (Thüringen), besuchte *Jan Peter Waehler* das Gymnasium in Greiz und zog von dort zum Studium nach Westberlin, wo er an der Freien Universität Rechtswissenschaften studierte.

Für seine Promotion hielt sich *Jan Peter Waehler* zu zwei Forschungsaufenthalten in Moskau auf. Bereits 1967 war er als einer der ersten DAAD-Austauschwissenschaftler ein Jahr in Leningrad gewesen. In der Blütezeit des Kalten Krieges wagte er es, sich den Menschen der Sowjetunion vorurteilsfrei und unbefangen zu nähern. Er sprach ihre Sprache, verstand ihr Leben und fand auch seinerseits ein Verständnis, aus dem langjährige Freundschaften zu Wissenschaftlern und Kollegen rührten. Diese Verbundenheit zu Land und Leuten ließen *Jan Peter Waehler* zu einem aktiven Förderer der Beziehungen zwischen deutschen und russischen Juristen werden.

1963 trat *Jan Peter Waehler* als Wissenschaftlicher Referent für Osteuropa in das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg ein. Dem Max-Planck-Institut hielt er fast 40 Jahre lang die Treue und kehrte sogar nach seiner Pensionierung noch einmal auf seine Stelle zurück, als keine Nachfolge gefunden wurde. Seine Tätigkeiten waren vielfältig – er schrieb Gutachten zu Rechtsfragen in den verschiedenen sozialistischen Ländern, betreute die deutsch-sowjetischen Juristen-Symposien sowie die daraus hervorgehenden Veröffentlichungen und vieles mehr.

Anfang der 70er Jahre griff er das Thema der Internationalen Außenhandels- und Seeschiedsgerichtsbarkeit auf, zu dem bis dahin in Bezug auf die Sowjetunion nichts veröffentlicht worden war. Seine Doktorarbeit erschien 1974 unter dem Titel „Die Außenhandels- und See-Schiedsgerichtsbarkeit in der UdSSR“ und bildete den ersten Band der „Rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin“. Die Arbeit wurde betreut von seinem akademischen Lehrer, Prof. Dr. Dr. h.c. H. Dölle.

Auch *Jan Peter Waehler* selbst verdiente sich als Lehrender bleibende Anerkennung. Seine keineswegs auf Sprachvermittlung begrenzten Tutorien „Russisch für Juristen“ an der Seminarabteilung für Ostrechtsforschung der Universität Hamburg beeinflussten Mitte der 70er Jahre manchen beruflichen Werdegang seiner Studenten, die später unterschiedlichste Aktivitäten in den deutsch-russischen Beziehungen entfalteten.

Er knüpfte über lange Jahre unermüdlich an seinem Netz an Beziehungen und Kontakten, stellte selbstlos und uneigennützig diese Kontakte zur Verfügung – ob

es die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses betraf, die Empfehlung eines jungen Juristen auf eine passende Stelle oder die Vorbereitung von Tagungen und Konferenzen. Ein Anruf bei *Jan Peter Waehler* reichte meistens, um ganz verschiedene Fragen oder Probleme in diesem Zusammenhang zu lösen.

Genauso gefragt war seine Expertise in der deutschen Wirtschaft. Gedankenspiele, sich hauptberuflich als Rechtsanwalt der Beratung zu widmen, verwarf er und blieb der Wissenschaft treu. Das geschriebene Wort bestimmte sein Leben, seine Arbeitszimmer übervoll mit Büchern und Manuskripten. Er wog sorgsam jeden Aspekt ab, gab nur wohldurchdachte Stellungnahmen ab.

Nach dem Zerfall der Sowjetunion beriet er russische Autoren bei ihrer Arbeit an den neuen Gesetzen Russlands, so zum Beispiel dem ersten Teil des Zivilgesetzbuches. Als unparteiischer Schiedsrichter u.a. am Internationalen Handelsschiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation (MKAS) wurde seine Sachkenntnis und seine Sachverbundenheit geschätzt. In all diesen Funktionen war *Jan Peter Waehler* auch immer Kulturmittler, der mit Verständnis und Geduld verstand die kleinen oder größeren Riffe der zwischenkulturellen Verständigung zu umschiffen. Er hat nie sich in den Vordergrund gestellt, sondern immer die Sache, um die es ging.

Zu dem Lebenswerk von *Jan Peter Waehler* gehört auch die Gründung der Vereinigung für deutsch-sowjetisches Wirtschaftsrecht e.V. im Jahre 1988, die sich später in Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht umbenannte. Seit der Gründung arbeitete er im Präsidium mit, seit 1994 war er ihr Präsident. Er hat dieses Forum jahrelang geprägt, ihm Impulse gegeben, Veranstaltungen konzipiert, die Mitteilungshefte der Vereinigung herausgegeben und oft dafür sorgen können, dass die Vereinigung und ihre Mitglieder früher als andere über neue Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung Russlands informiert waren.

Der Krankheit hat er nicht zugestanden, seinen Tatendrang zu bremsen. Bis buchstäblich zu seinen letzten Minuten war er, der er doch die Gefährlichkeit seiner Krankheit sehr wohl kannte, zuversichtlich – das ist mehr und stärker als hoffnungsvoll zu sein. Er klagte nicht, konnte in jeder Situation noch das Positive sehen, und war sehr tapfer. Der Tod hat ihn aus unserer Mitte gerissen, schmerzhaft und zu früh.

Wir haben einen guten Freund und wertvollen Menschen verloren. Er fehlt uns jetzt sehr.

Für die Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Prof. Dr. Ehrenfried Stelzer Angelika Klein-Beber
Dr. Hans Janus Florian Roloff Karin Holloch

Gedenkrede für Dr. Jan Peter Waehler,

gehalten am 25. Januar 2002 in der Kapelle des Friedhofs Hamburg-Blankenese
von Ehrenfried Stelzer

Nun, da wir Abschied nehmen von Jan Peter Waehler, auch ein Wort aus dem Munde, aus dem Herzen eines, der sein Freund sein durfte.

Die hohe Achtung, die Jan Peter Waehler zuteil geworden war und die anhalten wird, ist seinem tätigen Leben geschuldet: einem Leben als Wissenschaftler, beheimatet über Jahrzehnte im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht hier in Hamburg, in das er so gerne ging, dem er sich so sehr verbunden fühlte; seinem Wirken als Präsident der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, die ihm sehr viel verdankt, seiner Tätigkeit als Anwalt, als Schiedsrichter in international bedeutsamen Verfahren, als Sachverständiger und als besonnener und zuverlässiger Berater der deutschen Industrie.

Auch das Vertrauen unserer russischen Kollegen hatte er. Unter ihnen besaß er viele gute Freunde. Er sprach ja ihre Sprache, verstand ihr Leben, kannte ihre Probleme, teilte so manche ihrer Sorgen. Einige seiner großartigen Freunde sind auch die meinen gewesen, wie Nikolaj Alexejew, dieser herzensgute Mensch, über lange Zeit Dekan der Juristischen Fakultät der Leningrader Universität – in Piter, wo Waehler ein paar fruchtbare Jahre postgradualer Qualifizierung dankbar verbracht hat.

Die große Sympathie, ihm entgegengebracht von wohl allen, die ihn kannten, hat er freilich nicht nur durch seine außerordentliche Kompetenz und seine fachlichen Leistungen erworben, sondern auch, und vielleicht vor allem, durch sein Menschsein, kraft seiner Persönlichkeit.

Warmherzig war er und hilfsbereit; souverän, engagiert in der Sache, dabei behutsam und bescheiden. Ein ganz lauterer Mensch, zurückhaltend und doch freundlich, von Feingefühl und Herzenstakt, von wahrer innerer Noblesse, und völlig uneitel.

Hoch gebildet war er, ein Mann von Kultur, und musisch begabt. Das haben ihm und seinen Geschwistern die Eltern für das Leben mitgegeben. Die Musik von Bach und Mozart war ihm die liebste, Bachs Inventionen hat er auswendig gespielt. Goethe hat sein Leben begleitet, und Hermann Hesse. Aber auch den Sport hat er geliebt und geübt.

Liebenswert war er, und sehr tapfer, bis in die letzten Stunden, die ihm die grausame Krankheit noch ließ. Er hat sich über die Drangsal seines Leidens, dessen Schwere er doch kannte, erhoben, hat sich nicht entmutigen lassen, hat nicht geklagt. Er blieb zuversichtlich, und bis zum Ende seines erfüllten Lebens hatte er noch Pläne. Er wird uns sehr fehlen.

Lieber Peter, ich werde dich mein Lebtag nicht vergessen. Ich danke dir.

Die Sicherung und Durchsetzung von Ansprüchen in der Russischen Föderation*

Dr. Rustem Karimullin, LL.M.**

I. Kreditbesicherungen im russischen Recht

1. Warum werden Forderungen nach russischem Recht besichert?

Im Geschäftsverkehr mit russischen Partnern vereinbaren ausländische Kaufleute verschiedene Sicherheiten. Müssen sie dabei wirklich das russische Recht dem Sicherungsvertrag zugrunde legen? Das russische Zivilrecht legt keine in sich geschlossene Liste der zulässigen Sicherheiten fest. Jedoch gibt es keine Beschränkungen für die Anwendung von Sicherungsmitteln ausländischer Rechtsordnungen auf das in Russland befindliche Vermögen. Zu beachten ist aber folgendes:

Verhandelt ein russisches Rechtsprechungsorgan über eine Sache, so ist im Zweifel, also wenn kein nationales Recht vereinbart wurde, das Recht des Sicherungsgebers, etwa des russischen Pfandgebers oder des russischen Garanten, anzuwenden.

Die Form der Sicherungsverträge über Immobilien, die in Russland belegen sind, unterliegt zwingend dem russischen Recht. In einem Rechtsstreit gewährte z. B. eine ausländische Gesellschaft ein Darlehen, das durch einen Pfandvertrag über ein dem russischem Schuldner gehörendes Hotelgebäude gesichert wurde. Die Parteien unterstellten den Pfandvertrag ausländischem Recht und unterließen insbesondere die staatliche Registrierung, die nach russischem Recht für einen wirksamen Immobilienpfandvertrag erforderlich ist. Später verpfändete der russische Schuldner dasselbe Gebäude einer russischen Bank und dieser zweite Pfandvertrag wurde registriert. Die ausländische Gesellschaft focht die Wirksamkeit des zweiten Pfandvertrags an, indem sie sich u.a. darauf berief, dass das ausländische Recht, das als auf den ersten Pfandvertrag anwendbar gewählt worden war, keine konstitutive staatliche Registrierung vorsieht. Jedoch wurde die Anfechtungsklage abgelehnt, da sich die Form von Verträgen über Immobilien grundsätzlich nach dem Recht ihres Belegenheitsorts richtet und die ausländische Gläubigerin nicht in der Lage war, den Nachweis ihres Pfandrechts, also die auf ihren Namen erstellte staatliche Urkunde, vorzulegen.

Denkbar ist auch, dass das russische Rechtsprechungsorgan eine dem russischen Recht unbekannt oder im russischen Recht verbotene Sicherungsmodalität nicht versteht und nicht anwendet. Dies war in einer Streitsache vor dem Moskauer Stadtgericht der Fall, das sich auf die Nichtanwendung der nach deutschem Recht zulässigen Verpfändung von Kontoguthaben berief. Die Gerichtsentscheidung wurde durch Kassationsurteil aufgehoben, und später wurde ein Vergleich geschlossen. Es ist jedoch durchaus damit zu rechnen, dass bei einer gerichtlichen Durchsetzung eines dem ausländischen Recht unterstellten Sicherungsvertrags Schwierigkeiten auftreten können.

* Vortrag vor der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. am 26. Oktober 2001 in Hamburg.

** Der Verfasser ist als Manager, Senior Lawyer im Moskauer Büro von Ernst & Young Legal Services tätig.

Bei Insolvenz eines russischen Schuldners ist die vorrangige Befriedigung einer Forderung aus der Insolvenzmasse nur erreichbar, wenn ein russisches Pfandrecht vereinbart wurde.

2. Rechtsgrundlagen

Die zentralen Vorschriften des russischen Besicherungsrechts sind in Kapitel 23 – Sicherung der Erfüllung von Schuldverhältnissen – des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation („ZGB“, Teil I vom 30.11.1994, Teil II vom 26.1.1996, Teil III vom 26.11.2001, der am 1.3.2002 in Kraft treten wird) enthalten. Die weiteren Regelungen zu Einzelsicherheiten finden sich in den anderen Kapiteln des ZGB und in föderalen Gesetzen, wie z.B. im Föderalen Gesetz „Über die Hypothek (das Immobilienpfand)“ vom 16.7.1998 („Hypothekengesetz“) oder im Budgetkodex.

Auch die beiden obersten russischen Zivilgerichte, das Oberste Gericht und das Oberste Arbitragegericht, haben sich bereits mit verschiedenen Sicherheiten beschäftigt; so existieren in der gemeinsamen Verordnung der beiden Gerichte Nr. 6/8 vom 1.7.1996 Bestimmungen über Pfandrechte und in der gemeinsamen Verordnung der beiden Gerichte Nr. 13/14 vom 8.10.1998 Bestimmungen über die Personalsicherheiten. Von Interesse können auch die Rechtsprechungsübersichten (*obzory pravoprimitel'noi praktiki*) der staatlichen Arbitragegerichte sein, die das Oberste Arbitragegericht zu Einzelsicherheiten wie z.B. Vertragsstrafe, Bürgschaft, Bankgarantie und Pfand erlassen hat. Zwar werden diese Verordnungen und Übersichten von der vorherrschenden juristischen Fachliteratur nicht als Rechtsquellen anerkannt, sie werden aber durch die Gerichte konsequent befolgt und bei der Vertragsgestaltung von den am Rechtsverkehr Beteiligten berücksichtigt.

Art. 329 Ziffer 1 ZGB listet die im einzelnen gesetzlich vorgesehenen Sicherungsmöglichkeiten auf, bestimmt aber ausdrücklich, dass auch vertraglich geregelte (also nicht durch besondere gesetzliche Regelung vorgesehene) Sicherungsmöglichkeiten zulässig sind.

3. Gesetzlich vorgesehene Sicherungsmöglichkeiten

Als gesetzliche Sicherungsarten nennt Art. 329 Ziffer 1 ZGB das Pfand, das Zurückbehaltungsrecht, die Bürgschaft, die Bankgarantie, die Vertragsstrafe und die Draufgabe. Zu weiteren gesetzlichen Sicherungsarten gehören der Eigentumsvorbehalt (Art. 491 ZGB) und die staatliche Garantie (Art. 115, 117 Budgetkodex).

3.1. Pfandrecht

3.1.1. Das vertragliche Pfandrecht

Das Pfandrecht ist eine in Russland weit verbreitete Sicherungsart. Gemäß Art. 334 Ziffer 1 ZGB erlangt der Gläubiger durch einen Pfandvertrag einen Anspruch auf Befriedigung seiner Forderung gegen den Schuldner

- (i) aus dem Wert des verpfändeten Vermögens und
- (ii) vorrangig vor den anderen Gläubigern.

Bei Übertragung des Eigentums am Pfandgegenstand besteht das Pfandrecht an dem verpfändeten Gegenstand fort. Wird der Pfandgegenstand verkauft, dann folgen die bestellten Pfandrechte dem veräußerten Gegenstand, so dass nunmehr der Erwerber in Anspruch genommen werden kann.

Die vorrangige Befriedigung vor den anderen Gläubigern spiegelt sich vor allem in der Sonderbehandlung des verpfändeten Vermögens in der Einzelvollstreckung wider. Gemäß Art. 49 des Föderalen Gesetzes „Über die Zwangsvollstreckung“ vom 21.7.1997 („Vollstreckungsgesetz“) darf nur bei Fehlen von sonstigem Vermögen des Schuldners ins verpfändete Vermögen vollstreckt werden und nur insoweit, wie der besicherte Anspruch des Pfandgläubigers gedeckt bleibt. Der Gerichtsvollzieher muss die Rechte des Pfandgläubigers auf vorrangige Befriedigung beachten.

Bei der Liquidation einer juristischen Person sind die durch ein Pfandrecht gesicherten Forderungen drittrangig oder - wenn es sich um eine Bank handelt - viertrangig. Sie werden nach der Befriedigung der Forderungen natürlicher Personen gegen die zu liquidierende Bank sowie nach Schadensersatzforderungen wegen Körper- und Gesundheitsschäden sowie nach der Befriedigung von Lohnzahlungsansprüchen erfüllt (Art. 64 Ziffer 1, Art. 65 Ziffer 3 Satz 2 ZGB). Nach russischem Insolvenzrecht fällt der Pfandgegenstand in die Insolvenzmasse. Die durch Pfand gesicherten Forderungen werden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus dem gesamten, u.a. nicht verpfändeten, Vermögen des Schuldners erfüllt (Art. 103, 109 des Föderalen Gesetzes „Über die Insolvenz (den Bankrott)“ vom 8.1.1998).

Eine Sonderstellung nimmt ein Pfandgläubiger im Rahmen eines Vergleichsverfahrens ein. Das Insolvenzgericht bestätigt den Abschluss eines Vergleichs nur, wenn alle Pfandgläubiger dem Vergleich zugestimmt haben, selbst wenn ihre gesicherten Forderungen geringen Wert haben. Einfache - nicht gesicherte - Gläubiger können hingegen überstimmt werden.

Das Pfand sichert die Forderung grundsätzlich in Höhe des Wertes, den sie zum Zeitpunkt der Befriedigung hat, insbesondere einschließlich Zinsen, Verzugs- und Schadensersatzansprüchen sowie Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Erhaltung der verpfändeten Sachen und der Vollstreckungskosten (Art. 337 ZGB).

3.1.1.1. Mindestinhalt eines Pfandvertrags

In einem Pfandvertrag sind nach Art. 339 Ziffer 1 ZGB

- (i) der Pfandgegenstand,
- (ii) dessen Bewertung sowie
- (iii) Wesen, Umfang und Erfüllungsfrist der Verpflichtung, die durch das Pfand gesichert werden soll, anzugeben. Ferner ist anzugeben,
- (iv) welche der Parteien den Pfandgegenstand besitzen wird.

(a) Pfandgegenstand

Als zulässiger Pfandgegenstand kommt jedes Vermögen in Betracht, das im Eigentum des Pfandgebers steht oder über das dieser auf der Grundlage eines sogenannten „Rechts zur wirtschaftlichen Verwaltung“ (dies spielt insbesondere bei staatlichen Unternehmen eine Rolle) verfügt. Auch Gegenstände, die erst später vom Pfandgeber erworben werden, können verpfändet werden (Art. 340

Ziffer 6 ZGB). Grundsätzlich gestattet das russische Pfandrecht auch die Verpfändung sowohl bereits bestehender als auch von künftig entstehenden Forderungen (Art. 340 Ziffer 6 ZGB).

Die russische Rechtsprechung erlaubt keine Verpfändung von Kontoguthaben, da das ZGB keine Regelungen über die Verwertung von „unbarem Geld“ vorsieht.¹ Das Oberste Arbitragegericht verkennt dabei, dass es sich bei einem Kontoguthaben nicht um „Gelder“, sondern um eine Forderung des Kontoinhabers auf Auszahlung des Betrages handelt.

Während es sehr riskant ist, Guthaben auf laufenden Konten zu verpfänden, wird die Verpfändung von Devisenbargeld oder von Guthaben auf Einlagenkonten auch durch die Rechtsprechung akzeptiert.

Der Pfandgegenstand muss hinreichend bestimmt sein. Der einfache Verweis darauf, dass z.B. „Autos und andere Transportmittel des Schuldners“ verpfändet werden, ist gemäß der Rechtsprechung des Obersten Arbitragegerichts nicht ausreichend, um einen gültigen Pfandvertrag zu begründen.

(b) Bewertung des Pfandgegenstands

Die Bewertung des Pfandgegenstands erfolgt grundsätzlich im freiem Ermessen der Parteien. Die Pflicht zur Bestimmung eines marktüblichen Preises besteht bei der Verpfändung von staatlichem oder munizipalem Vermögen und bei Streitigkeiten über den Wert einer verpfändeten Immobilie.

(c) Wesen, Umfang und Erfüllungsfrist der gesicherten Forderung

Wesen, Umfang und Erfüllungsfrist sind stets anzugeben, wenn nicht der Schuldner, sondern ein Dritter Pfandgeber ist. Ansonsten genügt der in einem Pfandvertrag enthaltene Verweis auf den Hauptvertrag.² Nicht alle Registrierungsbehörden teilen diese Position. Ungeachtet der Regelung durch die obersten Zivilgerichte verlangt z.B. die Moskauer Gebietsregistrierungskammer (russisch „MORP“), dass alle wesentlichen Bestandteile des gesicherten Hauptvertrags in dem zu registrierenden Hypothekenvertrag anzugeben sind.

Erforderlich ist schließlich die Angabe, bei welcher der Parteien sich der Pfandgegenstand befindet. Im Unterschied zum deutschen Pfandrecht ist im russischen Pfandrecht das besitzlose Pfand ein übliches Sicherungsmittel; der verpfändete Gegenstand kann beim Pfandgeber verbleiben (Art. 338 Ziffer 1 Abs. 1 ZGB). Der Eigentümer kann den Pfandgegenstand für sich in seinem Betrieb oder Geschäft nutzen. Nur wenn dies vertraglich besonders vorgesehen ist, hat der Pfandgeber den verpfändeten Gegenstand dem Pfandnehmer zu übergeben.

3.1.1.2. Besondere Zustimmungsvorbehalte

(a) Verpfändung von staatlichem und munizipalem Vermögen

Das staatliche oder munizipale Vermögen kann durch ein föderales Fiskusunternehmen oder eine Einrichtung nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde verpfändet werden.

¹ Ziffer 3 des Informationsbriefs des Obersten Arbitragegerichts Nr. 26 vom 15.1.1998 „Information über die Praxis der Prüfung von Streitigkeiten, die mit der Anwendung der Pfandvorschriften des ZGB verbunden sind“.

² Ziffer 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/8.

Unitarische Unternehmen haben weitere Befugnisse hinsichtlich des ihnen zugewiesenen Vermögens und bedürfen die Zustimmung nur für die Verpfändung des unbeweglichen Vermögens. Das Verfahren der Zustimmungserteilung wird durch die Verfügung des Staatlichen Komitees für Verwaltung des staatlichen Vermögens Nr. 890-r vom 21.4.1994 geregelt. Innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage eines Dokumentenpakets entscheidet die staatliche Behörde über ihre Zustimmung und trägt die Angaben zum bewilligten Hypothekenvertrag in ein besonderes Register ein.

Die Verpfändung von föderalem unbeweglichen Vermögen, das im Ausland belegen ist, und von Wertpapieren bzw. Anteilen an ausländischen Gesellschaften, die der Russischen Föderation gehören, erfolgt auf Beschluss der Regierung der Russischen Föderation, dessen Entwurf das Ministerium für Vermögensverhältnisse erstellt.³

(b) Verpfändung von GmbH-Anteilen

Ein Anteil am Stammkapital einer GmbH kann durch seinen Inhaber gemäß Art. 22 des GmbH-Gesetzes vom 8.2.1998 verpfändet werden, vorausgesetzt, dass er dazu mit Beschluss der Gesellschafterversammlung bevollmächtigt ist. Soweit sich nicht anderes ergibt, wird der Beschluss mit einfacher Mehrheit sämtlicher Gesellschafter getroffen. Die Stimmen des Pfandgebers werden nicht berücksichtigt.

3.1.1.3. Form eines Pfandvertrags

(a) Allgemeine Anforderungen

Voraussetzung für das Entstehen eines vertraglichen Pfandrechts ist der Abschluss eines schriftlichen Pfandvertrages. Bei Nichtbeachtung der Schriftform ist der Pfandvertrag nichtig.

(b) Verpfändung von Immobilien

Ein Vertrag, welcher die Verpfändung von Immobilien zum Gegenstand hat (Hypothekenvertrag), ist notariell zu beurkunden und staatlich zu registrieren (Art. 10 Hypothekengesetz). In dieser Form werden Gebäude, Wohnungen, Büroräume und das Mietrecht an einem Grundstück verpfändet.

Die notarielle Beurkundung kostet 1,5% des Pfandvertragswertes. Zu beachten ist, dass manche Notare nicht den Wert des Pfandvertrags, sondern den Wert der gesicherten Hauptschuld der Verfahrensgebühr zugrunde legen.

Das Moskauer Komitee der Regierung der Stadt Moskau für die Registrierung von Rechten (*Moskomregistracia*) ist für die staatliche Registrierung von Rechtsgeschäften mit Immobilien in Moskau zuständig, das MORP im Moskauer Gebiet.

Obwohl die Liste der Dokumente gesetzlich enumerativ ist, verlangen die Registrierungsbehörden häufig die Vorlage von zusätzlichen Dokumenten. Beim MORP reicht z.B. eine Bank, die als Pfandnehmer auftritt, Dokumente über die Bestellung ihres Vorstandsvorsitzenden und Hauptbuchhalters ein, unabhängig davon, ob diese Personen den Vertrag unterzeichnet haben. Die Kosten für die staatliche Registrierung betragen 2,5 Mindestlöhne (zur Zeit ca. EUR 10,-).

³ Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 10 vom 14.1.2002.

Die Bearbeitungszeit beträgt einen Monat. Es ist wichtig, dass der Hypothekenvertrag in zwei Original Exemplaren vorgelegt wird, damit jede Partei einen Stempel der Registrierungsbehörde als Nachweis über das bestellte Pfandrecht erhält.

(d) Verpfändung von beweglichen Sachen

Die notarielle Beurkundung eines Pfandvertrages über bewegliche Sachen ist nur erforderlich, soweit sie auch für den gesicherten Hauptvertrag erforderlich ist.

Die konstitutive staatliche Registrierung für die Pfandbestellung in bezug auf bewegliche Sachen besteht nicht, was auch die Rechtsprechung bestätigt hat.⁴

Letztendlich hat aber die staatliche Registrierung gewisse praktische Vorzüge für einen Pfandgläubiger und schützt ihn zusätzlich vor der vertragswidrigen Veräußerung des Pfandgegenstands an Dritte. Deswegen lohnt es sich, im Einzelfall zu untersuchen, ob die Rechtsvorschriften die staatliche Registrierung für einen Pfandvertrag an einer Sache vorsehen.

(e) Verpfändung von Aktien

Auch Aktien russischer Aktiengesellschaften können verpfändet werden. Russische Aktiengesellschaften geben Namensaktien aus. Über diese Aktien muss ein Register geführt werden, in dem nicht nur Eigentumsrechte an den Aktien, sondern auch die Existenz von Belastungen, u. a. von Verpfändungen, wiederzugeben ist. Dieses Register führt die Aktiengesellschaft selbst. Hat sie mehr als 50 Aktionäre, muss sie einen besonders lizenzierten Registrator mit dieser Aufgabe betrauen.⁵

Pfandrecht an den Aktien entsteht erst mit seiner Registrierung beim Registrator.⁶ Zwecks Registrierung der Pfandbestellung soll der Pfandgeber notariell beglaubigte Kopien des Pfandvertrags und des gesicherten Hauptvertrags sowie eine „Pfandverfügung“, d. h. eine Anweisung an den Registerführer, die Eintragung des Pfandvermerks tatsächlich vorzunehmen, vorlegen.

Der Besitz von Aktien wird in Russland generell durch den Auszug aus dem Aktionärsregister nachgewiesen. Ein Pfandnehmer ist dadurch geschützt, dass sich im Auszug aus dem Aktionärsregister immer der Umstand der Verpfändung widerspiegeln muss. Wenn ein Aktionär, dessen Aktien mit einem Pfandrecht belastet sind, diese Aktien verkaufen und übertragen möchte, muss die vom veräußernden Aktionär auszufüllende Übergabeverfügung auch vom Pfandnehmer unterzeichnet werden.

⁴ Ziffer 1 des Informationsbriefs des Obersten Arbitragegerichts Nr. 26 vom 15.1.1998. In diesem Rechtsstreit berief sich der Anfechtungskläger darauf, dass die Pfandbestellung auf Autos einer Registrierung bei der Miliz unterlag und ohne diese unwirksam war. Das Gericht erwiderte, dass anders als die zwingende Registrierung für eine Hypothekenbestellung die Registrierung von Pfandrechten an beweglichen Sachen nur deklaratorische Wirkung hat und die Wirksamkeit des entsprechenden Vertrags nicht berührt.

⁵ Durch Änderung des Aktiengesetzes vom 01.01.2002 wurde die Zahl von früher 500 auf 50 reduziert.

⁶ Ziffer 13 der durch Informationsbrief Nr. 67 vom 21.01.2002 des Obersten Arbitragegerichts bestätigten „Information über die Verhandlungspraxis von Streitigkeiten, die mit der Anwendung der Vorschriften über den Pfandvertrag und anderen Sicherungsverträgen über die Wertpapiere verbunden sind“.

3.1.4. Das gesetzliche Pfandrecht

Das Pfandrecht kann auch kraft Gesetz entstehen und wird dann subsidiär durch Vorschriften, die für den Pfandvertrag gelten, geregelt. Das gesetzliche Pfandrecht entsteht, wenn das Gesetz festlegt,

- (i) welcher Vermögensgegenstand zur Erfüllungssicherung dient und
- (ii) welche Verbindlichkeit als verpfändet gilt (Art. 334 Ziffer 3 ZGB).

So steht etwa dem Verkäufer bis zur Tilgung des für die Kaufpreiszahlung gewährten Ratenkredits ein Pfandrecht an der übertragenen Kaufsache zu (Art. 488 Ziffer 5 ZGB). Die Bank hat nach Art. 77 Hypothekengesetz ein Pfandrecht an einem Wohnhaus, dessen Erwerb der Käufer mit Bankdarlehen finanziert hat.

3.1.5. Die Verwertung eines Pfands

3.1.5.1. Wann kann ein Pfand verwertet werden?

Die Verwertung eines Pfands kann mit Eintritt der Pfandreife stattfinden. Diese ist anzunehmen, wenn der Schuldner die gesicherte Verpflichtung aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat, nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt (Art. 348 Ziffer 1 ZGB). Als Hindernisse für die Verwertung können die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder ein grobes Missverhältnis zwischen der geringen Höhe der gesicherten Forderung und dem Wert des Pfandgegenstands entgehen.

3.1.5.2. Wie kann das förmliche Verwertungsverfahren vermieden werden?

Der Pfandgegenstand wird in der Regel auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung durch eine öffentliche Versteigerung verwertet. Da dies relativ umständlich ist, gestattet Art. 349 Ziffer 2 ZGB den Parteien eines Vertrages über die Verpfändung einer beweglichen Sache, die Art und Weise der Verwertung vertraglich auszugestalten.

Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass der Pfandgeber dem Pfandnehmer bereits beim Abschluss des Sicherungsvertrages das Eigentum an dem Pfandgegenstand übertrug. Derartige Sicherungsabreden wurden von den beiden obersten Zivilgerichten Russlands jedoch als gesetzwidrig angesehen (Ziffer 46 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/8). Dies - so die obersten Gerichte - gelte nur dann nicht, wenn die Vertragsparteien eine solche Verwertung als „Novation“ oder als „Abfindung“ gestalten.

3.1.5.3. Verwertung durch Novation und Abfindung

In der Praxis bedeutet dies, dass die Parteien für den Fall, dass sie die Übertragung des Pfandgegenstands an den Pfandnehmer als Verwertungsart vorsehen, eine förmliche Vereinbarung zu treffen haben. Diese Vereinbarungen dürfen grundsätzlich nicht beim Vertragsschluss, sondern erst bei der Abwicklung des Geschäfts geschlossen werden. Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen wird die Verpflichtung des Pfandgebers zur Erfüllung der (mit dem Pfandgegenstand gesicherten) Forderung auf Grund der Übergabe des Pfandgegenstands („Abfindung“ im Sinne des Art. 409 ZGB) aufgehoben. Alternativ wird das ursprüngliche Schuldverhältnis (etwa der Darlehensvertrag) durch ein anderes Schuldverhältnis, welches die Übertragung des verpfändeten Vermögens zum Gegenstand hat, ersetzt („Novation“ im Sinne des Art. 414 ZGB).

Mit Wirksamwerden der Abfindungsvereinbarung erlöschen sowohl die gesicherte Forderung als auch das bestellte Pfandrecht. Bei der Wahl zwischen dem Abschluss einer Abfindungsvereinbarung und der Fortsetzung des Pfandrechts entscheidet sich der Gläubiger oft für das Pfand, z.B. wegen des zu geringen Werts des Pfandgegenstands, um seine Forderung im vollen Umfang zu decken. Auch die Banken lehnen die Abfindung ab, da sie durch den Eigentumserwerb zu zusätzlichen Steuerpflichten führt. Aus diesem Grund schließen sie in der Praxis Verträge zugunsten Dritter oder dreiseitige Verträge, nach denen die Bank lediglich Geld bekommt, während das verpfändete Vermögen auf Dritte übertragen wird.

3.1.5.4. Andere Verwertungsmöglichkeiten

Für die Verwertung von beweglichen Sachen können die Parteien ein außergerichtliches Verfahren bestimmen. Durch einen Pfandvertrag kann der Schuldner z.B. verpflichtet werden, mit Eintritt der Pfandreife innerhalb von drei Tagen nach Aufforderung des Gläubigers diesem die verpfändeten Autos zu übergeben.

Da der Pfandvertrag kein Vollstreckungsdokument ist, ist im Fall der Erfüllungsverweigerung ein entsprechendes Gerichtsurteil erforderlich. Es kommt also doch zu einem Gerichtsverfahren.

Dagegen kann der Pfandgläubiger ohne Gerichtsurteil seinen Anspruch verwerten, wenn ihm der Pfandgegenstand bei Vertragsschluss übergeben wurde. Dies ist häufig bei Verpfändung von Wertpapieren oder Devisenbeträgen der Fall. Jedenfalls kann der Pfandgläubiger nicht einfach in das Eigentum am Pfandgegenstand eintreten. Der Teil des Erlöses, der die gesicherte Forderung übersteigt, muss an den Pfandschuldner gezahlt werden.

Die Verwertung einer verpfändeten Immobilie ist ohne Gerichtsurteil nur zulässig, wenn nach Eintritt der Pfandreife zwischen den Parteien eine notariell beurkundete Vereinbarung getroffen wird. Aber auch die notarielle Beurkundung verleiht ihr nicht die Rechtskraft eines Vollstreckungsdokuments. Unter Umständen kann deswegen ein gerichtliches Verfahren unumgänglich werden.

Sofern die Verwertung eines Pfandes auf Grund eines Gerichtsurteils durchgeführt werden soll, können Kaufleute die Zuständigkeit eines russischen Arbitragegerichts oder eines russischen oder ausländischen Schiedsgerichts festlegen.

Die Durchführung von Verwertungsmaßnahmen ist durchaus erfolgversprechend. Dies betrifft insbesondere die Pfandrechte, die der Registrierung unterliegen (Hypothek, Aktien- und Transportmittelregistrierung), weil durch die Registrierung Verfügungen zugunsten Dritter über die verpfändeten Gegenstände weitgehend ausgeschlossen sind. Bei denjenigen Pfandrechten, die nicht registrierungsfähig sind, besteht zuweilen das Problem der Mehrfachbesicherung. Ferner ist damit zu rechnen, dass die Durchführung eines Verwertungsverfahrens einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nimmt.

3.2. Zurückbehaltungsrecht

Hat ein Gläubiger eine Sache, die er an den Schuldner (zurück-) geben muss, im Besitz, so ist er bei Verzug des Schuldners - unbeschadet zwischenzeitlich entstandener Rechte Dritter - berechtigt, diese bis zur Begleichung sämtlicher dem

Schuldner obliegenden Verpflichtungen „zurückzubehalten“ (Art. 359 Ziffer 1 Abs. 1 ZGB). Ein Zurückbehaltungsrecht steht z.B. einem Handelsvertreter hinsichtlich der bei ihm befindlichen Sachen des Auftraggebers zu, bis dieser ihm eine Vergütung zahlt. Die Zurückbehaltung einer Sache kann auch zur Sicherung von Forderungen aus anderweitigen Schuldverhältnissen dienen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Parteien des jeweiligen Schuldverhältnisses Kaufleute sind.

Das Zurückbehaltungsrecht bedarf keiner Sondervereinbarung der Parteien und entsteht bei dem Gläubiger automatisch mit Verzugsbeginn.

Als Gegenstand der Zurückbehaltung ist nur eine individuell bestimmte bewegliche Sache geeignet. Immobilien, eine größere Zahl bestimmter Sachen, Forderungen, u.a. Kontoguthaben, können nicht aufgrund von Art. 359 ZGB zurückbehalten werden.

Die Befriedigung des Gläubigers aus zurückbehaltenen Gegenständen erfolgt nach den Regeln über die Verwertung von verpfändetem Vermögen. Bei Nichterfüllung der gesicherten Forderung kann der Gläubiger die zurückbehaltene Sache durch öffentliche Versteigerung verwerten.

3.3. Eigentumsvorbehalt

Die Parteien sind darin frei, einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Im Kaufrecht wird ihnen diese Möglichkeit durch Art. 491 ZGB gewährleistet. Der Verkäufer kann sich sein Eigentum an der Kaufsache, die er an den Käufer veräußert hat, bis zur Zahlung des Kaufpreises (oder bis zum Eintritt anderweitiger Umstände) vorbehalten. Voraussetzung dafür ist eine ausdrückliche Vertragsregelung.

Bei Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt ist der Käufer nicht berechtigt, vor dem Übergang des Eigentumsrechts die Kaufsache zu veräußern oder anderweitig über sie zu verfügen. Eventuelle Verfügungsgeschäfte über die Sache, die der Käufer nicht bezahlt hat, sind nach Art. 168 ZGB unwirksam. Die Verfügungsbeschränkung gilt nicht, soweit sich aus dem Gesetz, dem Vertrag selbst oder aus der Zweckbestimmung und den Eigenschaften der übergebenen Kaufsache etwas anderes ergibt. Bei Nichterfüllung des Vertrages, also bei der Nichtbezahlung des Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Rückgabe der Ware zu verlangen.

Da das Institut des Eigentumsvorbehalts in Russland erst seit Inkrafttreten des zweiten Teils des ZGB am 1.3.1996 besteht, hat sich bisher noch keine Rechtsprechung oder Praxis herausgebildet; Begriffe wie „verlängerter Eigentumsvorbehalt“, „erweiterter Eigentumsvorbehalt“ oder „Anwartschaftsrecht“ sind im russischen Recht unbekannt.

3.4. Bürgschaft

Durch eine Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge, dem Gläubiger eines anderen für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten im ganzen oder zu einem Teil zu haften (Art. 361 Abs. 1 ZGB). Als Bürge kann grundsätzlich jede Person auftreten.

Der Bürge haftet neben dem Schuldner gesamtschuldnerisch, sobald der Schuldner seiner Pflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die subsidiäre

Haftung des Bürgen bedarf einer Sondervereinbarung oder einer Sondervorschrift. Der Bürge ist berechtigt, die dem Schuldner zustehenden Einreden gegenüber dem Gläubiger geltend zu machen, auch wenn der Schuldner auf Einreden verzichtet (Art. 364 ZGB).

Bei Ausstellung von Bürgschaften in ausländischer Währung ist zu berücksichtigen, dass ihre Zahlung durch den russischen Bürgen eine Devisenoperation, die mit Kapitalverkehr verbunden ist, darstellt und einer Lizenz der russischen Zentralbank bedarf. Von dieser Grundregel machte die russische Zentralbank vor kurzem eine Ausnahme, indem sie mit Weisung Nr. 1030-U vom 10.9.2001 geregelt hat, dass die Abbuchung von Devisenguthaben zugunsten eines Nichtresidenten auch ohne Sondergenehmigung zulässig ist, soweit es sich um die Zahlung des Sicherungsgebers für den russischen Darlehensnehmer handelt. Diese Regelung erstreckt sich nur auf die gesicherte Rückerstattung eines Darlehens und umfasst nicht andere gesicherte Forderungen wie etwa die Kaufpreiszahlung. Für Zahlung durch einen Bürgen zur Tilgung anderer Hauptforderungen soll weiterhin eine Lizenz der Zentralbank eingeholt werden.

Leistet der Bürge an den Gläubiger, geht die gesicherte Forderung kraft Gesetz auf ihn über (Art. 365 ZGB). Dabei kann der Bürge vom Schuldner den gezahlten Betrag nebst Verzugszinsen gemäß Art. 395 ZGB und Ersatz sonstigen Schadens verlangen. Die Verzugszinsen werden auf den gesamten Betrag, der dem gesicherten Gläubiger gezahlt wurde und der sich aus einer Hauptschuld und Zinsen zusammensetzen kann, berechnet (Ziffer 18 der Verordnung Nr. 13/14). Insoweit ist der Zinseszins auch ohne eine Sondervereinbarung ersatzfähig.

Wenn möglich, empfiehlt es sich, in einer Bürgschaft eine Regelung über eine kalendermäßige Erfüllungsfrist zu vereinbaren. Andernfalls findet die einjährige Ausschlussfrist gemäß Art. 367 Ziffer 4 Satz 2 ZGB Anwendung. Das Oberste Arbitragegericht hält eine Vereinbarung, nach der eine Bürgschaft bis zur tatsächlichen Erfüllung der Hauptschuld gültig sein soll, für unwirksam. Sie sei mit den Erfordernissen von Art. 190 ZGB, der bei der Fristbestimmung auf das kalendermäßige Datum oder auf ein unumgängliches Ereignis abstellt, unvereinbar und deswegen nichtig.⁷

Auch wenn sich der ausländische Geschäftspartner eine Garantie auf erstes Anfordern hin ausstellen lässt, besteht ein großes Risiko, dass diese vom Gericht in eine Bürgschaft umgedeutet wird und die Klage unter Verweis auf Art. 367 Ziffer 4 Satz 2 ZGB zurückgewiesen wird, sofern der ausländische Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Fälligkeit der Hauptschuld gegen den Garanten Klage erhoben hat. Damit würde die Ausschlussfrist eingreifen, und eine Sicherung wäre nicht mehr gegeben.

3.5. Bankgarantie und Standby Letter of Credit

Mit dem Inkrafttreten des neuen ZGB wurden Neuerungen in die Regelung der Personalsicherheiten in Russland eingeführt. Nach dem ZGB der RSFSR von 1964 wurden Garantien zur Besicherung von organisatorisch unterstellten sozialistischen Organisationen ausgestellt. Auf sie waren die Vorschriften über die Bürgschaft subsidiär anzuwenden. In den Grundlagen der Zivilgesetzgebung der

⁷ Ziffer 2 der durch Informationsbrief Nr. 28 vom 20.1.1998 des Obersten Arbitragegerichts bestätigten „Information über die Verhandlungspraxis von Streitigkeiten, die mit der Anwendung der Vorschriften des ZGB über die Bürgschaft verbunden sind“

UdSSR und der Sowjetrepubliken vom 31.5.1991 wurde die Garantie einer Bürgschaft gleichgestellt. Im heutigen ZGB bestehen abgesehen von den Vorschriften über die Bankgarantie keine Sonderregelungen über die Garantie.

Aufgrund einer Bankgarantie - geregelt in den Art. 368-379 ZGB - kann ein Gläubiger (Begünstigter, etwa der Verkäufer einer Ware) von einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft (Garant) seines Schuldners (Prinzipal) Zahlung in Höhe der gegenüber dem Schuldner bestehenden Forderung verlangen. Der Garant hat zu zahlen, sofern der Begünstigte eine schriftliche Zahlungsforderung vorlegt.

Die Pflicht des Garanten zur Zahlung ist von dem zwischen dem Begünstigten und dem Prinzipalen bestehenden Schuldverhältnis unabhängig; Einreden aus diesem Schuldverhältnis kann die Bank nicht erheben (Art. 370 ZGB). Diese Besonderheit der Bankgarantie wird z.B. bei Sicherung der Rückerstattungspflicht von Vorauszahlungen für bevorstehende Miete eines Bürogebäudes benutzt.

Auch der Garant, der seine Verpflichtung aus der Garantie erfüllt hat, erlangt gegenüber dem Prinzipal ein Rückgriffsrecht.

Eine Bankgarantie kann nach dem Wortsinn nur durch eine Bank, ein anderes Kreditinstitut oder durch eine Versicherungsgesellschaft ausgestellt werden. Jedoch können auch andere Personen, die nicht unter diese Bestimmungen fallen, eine „Garantieerklärung“ zu den Bedingungen von Art. 368-379 ZGB abgeben. Dies setzt aber einen ausdrücklichen Verweis im Garantietext voraus. Ebenso können andere Subjekte als Banken und Versicherungen außenwirtschaftliche Garantien mit Verweis auf die durch die Internationale Handelskammer im Jahre 1978 veröffentlichten „Einheitlichen Richtlinien für Vertragsgarantien“ und die seit 1992 geltenden „Einheitlichen Richtlinien für Garantien auf erstes Anfordern“ ausstellen. Die Richtlinien wurden mehrfach in Russisch veröffentlicht und werden in der Praxis angewandt.

Wesentlicher Bestandteil einer Bankgarantie ist gem. Art. 368ff. ZGB eine Bestimmung über ihre Gültigkeitsdauer. Fehlt diese Bestimmung, ist die Bankgarantie unwirksam. Das Oberste Arbitragegericht sieht den Verweis auf Zahlung der Garantiesumme mit Ablauf der Lieferfrist nicht als eine wirksame Vereinbarung über die Gültigkeitsdauer an.⁸

Ebenso wie eine Bankgarantie bieten die aus dem amerikanischen Rechtssystem stammenden Standby Letters of Credit [*rezervnyj akkreditiv*] einem ausländischen Begünstigten Schutz vor Nichterfüllung. Die Parteien vereinbaren z.B., dass die Bank bei Vorlage einer Zahlungsaufforderung, nicht bezahlter Rechnungen und der Transportdokumente dem Begünstigten (Verkäufer) den Kaufpreis auszahlen muss. Bei Eröffnung dieses Akkreditivs muss die subsidiäre Anwendung der Einheitlichen Richtlinien für Dokumenten-Akkreditive, Revision 1993, ICC-Publikation Nr. 500 bestimmt werden. Diese Bedingung schafft im Verhältnis zwischen den eingeschalteten Banken eine gewisse Bestimmtheit und erspart beim nachträglichen gerichtlichen Nachweis des auf die Aufwendungsersatzansprüche anwendbaren Rechts viel Zeit.

Russland ist dem UN-Übereinkommen über unabhängige Garantien und Standby Letters of Credit vom 1995 nicht beigetreten.

⁸ Ziffer 2 der durch Informationsbrief des Obersten Arbitragegerichts Nr. 27 vom 15.01.1998 bestätigten „Information über die Verhandlungspraxis von Streitigkeiten, die mit der Anwendung der Vorschriften des ZGB über die Bankgarantie verbunden sind“

3.6. Staatliche (munizipale) Garantien

In der Praxis liefern ausländische Produzenten ihre Waren, etwa Pflanzenschutzmittel, häufig gegen Garantien der zuständigen Behörden. Für diese - staatlichen - Garantien gelten die Sondervorschriften des Budgetkodexes der Russischen Föderation vom 31.7.1998, die Vorrang vor den Bestimmungen des ZGB über Sicherungsrechte haben.

Durch eine staatliche bzw. munizipale Garantie verpflichtet sich eine öffentlich-rechtliche Einheit schriftlich vollständig oder teilweise für die Erfüllung der Verbindlichkeit der Person, für welche die Garantie übernommen wird, gegenüber Dritten zu haften (Art. 115 Ziffer 1 des Budgetkodexes). Die staatlichen Garantien haben folgende Eigenschaften:

Als Garant tritt eine öffentlich-rechtliche Einheit - die Russische Föderation, ein Föderationssubjekt oder eine munizipale Einheit - auf. Die Garantien der Russischen Föderation werden durch ihre Regierung, die Garantien ihrer Subjekte durch deren obersten Verwaltungsorgane - durch die Administrationen - ausgestellt. Wichtig ist auch, dass die Garantie durch eine zuständige Amtsperson, etwa durch einen Leiter der Gebietsadministration bzw. durch seinen Sonderbevollmächtigten Stellvertreter, unterzeichnet ist. Andernfalls kann die Garantie angefochten werden.

Die Garantie wird dem Hauptschuldner, d. h. einer russischen Gesellschaft, erteilt. Vor der Erteilung findet eine Ausschreibung statt.

Eine weitere Wirksamkeitsvoraussetzung stellt die Einstellung der Garantie im Haushalt der betreffenden öffentlich-rechtlichen Einheit dar. So bestimmt die Gebietsduma im Haushaltsgesetz für das kommende Finanzjahr als Obergrenze für die Gesamtsumme aller Garantien 0,01% der Ausgaben des Haushalts des Gebiets (Art. 115 Ziffer 2 des Budgetkodexes).

Die Schriftform ist für eine staatliche Garantie zwingend. Die Garantie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- (i) Angaben zum Garanten (die Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Einheit und der in ihrem Namen agierenden Behörde),
- (ii) den Garantiebetrug,
- (iii) die zu besichernde Hauptschuld. Die Gültigkeitsdauer einer staatlichen Garantie wird durch die Fälligkeit der Hauptschuld bestimmt.

Der Garant haftet subsidiär gegenüber dem Hauptschuldner (Art. 115 Ziffer 5 Abs. 1 Budgetkodex), weshalb die Ausstellung einer abstrakten Garantie auf erstes Anfordern durch ein staatliches Organ nicht möglich ist. Dabei beschränkt sich der Umfang der Schuld des Garanten auf den in der Garantie genannten Betrag.

Die Garantie einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wird in der Praxis häufig verwendet. Sie ist jedoch mit erheblichen Anfechtungsrisiken verbunden. Wählt der Gläubiger sie als ein Sicherungsmittel, empfiehlt es sich, sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen zu überprüfen und - falls möglich - eine förmliche Stellungnahme in Form einer legal opinion einzuholen.

3.7. Vertragsstrafe

Als Vertragsstrafe (*neustojka*) gilt gemäß Art. 330 ZGB ein gesetzlich oder vertraglich bestimmter Geldbetrag, zu dessen Zahlung der Schuldner dem Gläubiger bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Verbindlichkeit verpflichtet ist. Bei Geltendmachung der Vertragsstrafe muss der Gläubiger nicht beweisen, dass ihm ein Schaden entstanden ist. Sie kann also als unbestrittener Mindestschaden verlangt werden. Diese Funktion der Vereinfachung der Schadensabwicklung trägt dazu bei, dass die Vertragsstrafe das gängigste Mittel zur Sicherung einer Forderung in Russland ist.

Traditionell unterscheidet das russische Zivilrecht zwischen den vertraglichen und den gesetzlichen Vertragsstrafen. Die vertraglichen Regelungen zur Vertragsstrafe bedürfen zwingend der Schriftform. Andernfalls gelten sie nach Art. 331 ZGB als nicht vereinbart.

Auch wenn gesetzliche Vertragsstrafen nicht so verbreitet sind wie in den 70er und 80er Jahren, als sich im Wirtschaftsrecht über 3.000 gesetzliche Vertragsstrafen finden ließen, so ist auch heute ihr Anwendungsbereich groß. Besonders gern werden Vertragsstrafen im Transport- und Verbraucherschutzrecht angewandt. Die Höhe der gesetzlichen Vertragsstrafe wird häufig durch Verweis auf Art. 395 ZGB, also auf den Zinssatz am Sitz des Gläubigers, bestimmt.⁹ So haftet z.B. die kontoführende Bank gemäß Art. 856 ZGB für die Verzögerung bei der Bearbeitung der Zahlungsaufträge in dem durch Art. 395 ZGB bestimmten Umfang.

Gemäß Art. 332 ZGB dürfen die Parteien die Höhe einer gesetzlichen Vertragsstrafe nicht durch Vereinbarung herabsetzen, wohl aber erhöhen, sofern eine Erhöhung gesetzlich nicht verboten ist.

Wie auch im deutschen Recht können unverhältnismäßig hohe Strafen durch Urteil auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Diese Befugnis steht einem Gericht von Amts wegen zu, wobei die Einzelumstände zu berücksichtigen sind. Die Rechtsprechung hält den Betrag der berechneten Vertragsstrafe oft für unangemessen, wenn er die möglichen denkbaren Schäden um das Mehrfache übersteigt.

Die richterliche Strafherabsetzung erfolgt häufig

- (i) bis auf die Höhe der Hauptschuld,
- (ii) bis auf die Höhe der möglichen Schäden,
- (iii) bis um die Hälfte der Gesamtsumme der Vertragsstrafe oder
- (iv) bis auf den o.g. Diskontsatz der russischen Zentralbank.

Bestehen neben dem Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe Schadensersatzansprüche, werden diese grundsätzlich (nur) in Höhe der Differenz zwischen der Vertragsstrafe und dem Schadensersatzanspruch befriedigt (Art. 394 Ziffer 1 Abs. 1 ZGB). Durch Vertrag kann allerdings geregelt werden, dass

- (i) entweder nur die Geltendmachung der Vertragsstrafe zulässig ist,
- (ii) der Schaden in vollem Umfang über die Vertragsstrafe hinaus zu ersetzen ist oder

⁹ Die Rechtsprechung wendet den einheitlichen Diskontsatz der russischen Zentralbank an, der zur Zeit 25% beträgt.

(iii) nach Wahl des Gläubigers entweder die Vertragsstrafe oder der Schadensersatz geltend gemacht werden kann (Art. 394 Ziffer 1 Abs. 2 ZGB).

4. Vertragliche, gesetzlich nicht vorgesehene Sicherungsarten

4.1. Sicherungsübereignung

Die Sicherungsübereignung ist im russischen Recht nicht vorgesehen. Da jedoch auch in Russland das Prinzip der Vertragsfreiheit gilt, dürfte es theoretisch möglich sein, eine Sicherungsübereignung zu vereinbaren.

In der Praxis werden häufig Verträge geschlossen, die ihrer Funktion nach mit der Sicherungsübereignung vergleichbar sind. Neben einem Darlehensvertrag schließen die Bank und der Darlehensnehmer z.B. zwei weitere Verträge ab. Nach dem ersten Vertrag verkauft der Darlehensnehmer die ihm gehörenden Aktien an die Bank. Nach dem zweiten Kaufvertrag verpflichtet sich die Bank, unter der aufschiebenden Bedingung der Tilgung der Darlehensschuld die Aktien zurückzuverkaufen.

Das Oberste Arbitragegericht beurteilte die beiden obigen Kaufverträge als einen verdeckten Pfandvertrag. Die Kaufverträge wurden für nichtig erklärt, und die Bank wurde zur Rückgabe der Aktien an den Darlehensnehmer verpflichtet, der seine Pflichten erfüllt hatte.¹⁰ An diesem Beispiel wird auch deutlich, dass die Rechtsprechung eher geneigt ist, Sicherungsverträge eigener Art in gesetzliche Sicherheiten umzuqualifizieren, als ihre Eigenständigkeit anzuerkennen.

In anderen Fällen besichert die Bank die Rückgewährung eines Darlehens, indem sie mit dem Darlehensnehmer einen Vorkaufvertrag schließt. Die Parteien setzen die Frist des Abschlusses des Hauptkaufvertrags nach der Fälligkeit der Darlehensrückzahlung fest. Zahlt der Darlehensnehmer die Mittel nicht zurück, gilt der Darlehensbetrag nebst anfallenden Zinsen als Kaufpreis für die Sache, die gemäß dem Kaufvertrag auf die Bank zu übertragen ist. Im Ergebnis wird die Bank Eigentümerin der Sache.

Obwohl die obigen Sicherungsverträge aufgrund der Vertragsfreiheit durch das Schrifttum unterstützt und auch durch die ständige Anwendungspraxis legitimiert wurden, besteht ein hohes Risiko, dass die Sicherungsübereignung auch in dieser Form durch ein russisches Gericht als Scheingeschäft angesehen werden kann.

4.2. Sonstige vertragliche Sicherungsmöglichkeiten, insbesondere Waren Garantien

Theoretisch ist es aufgrund des Prinzips der Vertragsfreiheit nicht ausgeschlossen, schuldrechtliche Sicherungsmechanismen wie etwa Patronatserklärungen oder "pari passu-Klauseln" zu vereinbaren. Es muss jedoch in jedem Einzelfall damit gerechnet werden, dass ein entsprechendes Verlangen bei einer russischen Vertragspartei auf Unverständnis stößt und die Realisierung des vereinbarten Rechts in der Praxis auf große Schwierigkeiten treffen wird. Dies lässt sich am Beispiel der sogenannten Zuckergarantie demonstrieren.

In einer Sache, die vor ca. einem Jahr vor dem Föderalen Arbitragegericht des Nordkaukasischen Gerichtsbezirks in Krasnodar als Kassationsgericht verhandelt

¹⁰ Beschluss des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts Nr. 6202/97 vom 6.10.1998.

wurde, lieferte eine deutsche Produzentin Pflanzenschutzmittel an eine russische Zuckerfabrik, die diese dann an agrarwirtschaftliche Unternehmen gegen Zuckerrüben übertrug. Da die Zuckerfabrik über keine Devisenlizenz zur Abwicklung des Kaufgeschäfts mit der deutschen Lieferantin verfügte, wurde eine russische Außenhandelsorganisation zwischengeschaltet. Den Liefervertrag schlossen die deutsche Lieferantin und die Außenhandelsorganisation, die mit der Zuckerfabrik durch einen Kommissionsvertrag verbunden war. Da die Lieferung vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises erfolgen sollte, wurde vereinbart, dass die Zuckerfabrik eine Garantie auf erstes Anfordern ausstellt. Die Zuckerfabrik hatte wenig Geld und stellte eine Garantie auf Lieferung von Zucker, der seiner Menge nach der Restschuld aus dem Liefervertrag entsprach. Nach der erfolgten Lieferung zahlte die Außenhandelsorganisation nicht. Auch die Zuckerfabrik wollte den Zucker auf Anforderung hin nicht mehr liefern. Nach ca. 2,5 Jahren erhob die deutsche Lieferantin gegen die Zuckerfabrik Klage auf Lieferung von Zucker in natura gemäß der Garantie.

Das erstinstanzliche Gericht teilte die Ansicht der Beklagten und beurteilte die Garantie als eine Bürgschaft. Die Gültigkeitsdauer der Garantie bis zur Zahlung der Hauptforderung wurde analog einer Bürgschaft als nicht bindend angesehen. Mangels einer wirksam vereinbarten Gültigkeitsdauer wandte das Gericht die durch Art. 367 Ziffer 4 Satz 2 ZGB bestimmte einjährige Ausschlussfrist an und wies die Forderungen wegen angeblichen Fristablaufs bei Klageerhebung zurück.

Die Kassationsinstanz hob das Urteil auf und verwies in der Begründung darauf, dass es sich bei dem Garantievertrag um einen zulässigen Vertrag eigener Art handelt. Durch die Garantie begründeten die Parteien eine Sicherungsschuld, die weiter als die solidarische Haftung des Bürgen gefasst sei. Aus dem Parteiwillen ergab sich, dass die Zuckerfabrik, die die Pflanzenschutzmittel tatsächlich erhielt, ihre Pflicht sowohl durch Zuckerlieferung wie auch durch Kaufpreiszahlung erfüllen konnte. Auch die Bestimmung „über ihre Gültigkeitsdauer bis zur Zahlung der Hauptforderung“ ist ein Indiz für die Nichtanwendbarkeit der obigen Ausschlussfrist und die Geltung der allgemeinen Verjährungsfrist bei Klageerhebung. Insgesamt dauerte es 17 Monate und 15 gerichtliche Verhandlungen vor verschiedenen Instanzen, bis wir mit der Vollstreckung ins Vermögen der Schuldnerin beginnen konnten.

5. Vertragsunterzeichnung durch russische Schuldner

Generell sollte man vor Abschluss eines Vertrages mit einem russischen Partner die Vertretungsmacht des Handelnden feststellen. Ergibt sich, dass eine der nachstehenden Wirksamkeitsvoraussetzungen fehlt, wird sowohl die Sicherung einer nicht bestehenden Forderung vergeblich, als auch ihre Durchsetzung aussichtslos sein:

5.1. Vertretung durch den Generaldirektor

Eine russische Kapitalgesellschaft wird regelmäßig durch das individuelle Exekutivorgan - den Generaldirektor – vertreten. Als ihr „geborener Vertreter“ ist er nach dem gesetzlichen Modellfall auf Grundlage der Satzung zur Vertretung der Gesellschaft befugt, bedarf also keiner besonderen Vollmacht. Existiert neben dem Generaldirektor noch ein kollektives Exekutivorgan - ein Vorstand - kann dieser eine Gesellschaft nur vertreten, wenn dies durch die Satzung, eine vom

Generaldirektor ausgegebene Bevollmächtigung oder durch einen entsprechenden Beschluss der Aktionärs- bzw. Gesellschafterversammlung gedeckt ist.

5.2. Gesetzlicher Organvorbehalt bei Großgeschäften

Die Vertretungsmacht des Generaldirektors unterliegt gesetzlichen Beschränkungen, wenn z.B. der Geschäftswert 25% des Werts der Aktiva des Sicherungsgebers übersteigt und der Vertrag von einem Aufsichtsratsbeschluss oder von einem Beschluss der Gesellschafterversammlung gedeckt sein muss. Andernfalls kann das Geschäft auf Seite des russischen Sicherungsgebers gerichtlich für unwirksam erklärt werden. Im Zweifel, wenn es nicht erkennbar ist, ob diese Grenzwerte überschritten oder nicht überschritten werden, sollte auf Vorlage eines entsprechenden Beschlusses bestanden werden.

5.3. Organvorbehalt in der Satzung

Schließlich kann auch die Satzung einen Organvorbehalt konstituieren (etwa dergestalt, dass der Generaldirektor für die Ausstellung einer Bürgschaft einen zustimmenden Beschluss des Aufsichtsrats benötigt). Ein ohne entsprechenden Zustimmungsbeschluss geschlossener Veräußerungsvertrag kann gerichtlich für unwirksam erklärt werden, wenn dem Erwerber der Vorbehalt bekannt war.

Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die im Wege der Privatisierung entstanden ist und deren Aktien zu mehr als 25% immer noch dem Staat gehören, handelt, ist das Geschäft nichtig. In der Rechtsprechung gibt es hierfür bereits viele Beispiele. Um diesen Risiken abzuwenden, empfiehlt es sich, die Gründungsdokumente der russischen Partei sorgfältig zu prüfen.

5.4. Überprüfung der Vertretungsbefugnis

Bei der Prüfung der Vertretungsberechtigung der auf Seiten des Sicherungsgebers handelnden Personen besteht das Problem, dass das russische Recht zur Zeit keinen mit öffentlichen Glauben ausgestatteten Handelsregisterauszug kennt. Der Aufbau eines solchen Systems, das nach deutschem Vorbild funktionieren sollte, beginnt erst ab dem 1.7.2002 mit Inkrafttreten des vor kurzem verabschiedeten Gesetzes „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen“. Gemäß den Neuerungen soll die Registrierungsbehörde u. a. Angaben über den Generaldirektor, die Gründer, Höhe des Satzungskapitals, die Lizenzen der Gesellschaft und Kopien ihrer Gründungsdokumente (!) vorlegen. Diese Informationen werden jeder interessierten Person gegen Entrichtung einer angemessenen Gebühr zur Verfügung gestellt. Die Vorlage kann nicht verweigert werden.

Bislang können ergänzende Auskünfte - die auch später bei Entscheidung über die Prozesseinleitung gegen säumige Schuldner von Bedeutung sein könnten - bei den Registrierungskammern und dem Staatlichen Komitee für Statistik der Russischen Föderation eingeholt werden. Auf der Webseite der Föderalen Wertpapiermarktkommission (<http://www.fedcom.ru>) kann man ausführliche und zuverlässige rechtliche und wirtschaftliche Angaben über viele Aktiengesellschaften einsehen.

Ferner muss man sich behelfsweise mit der Prüfung der Satzung und der Vorlage des Protokolls der Aktionärs-/Gesellschafterversammlung, auf der der General-

direktor gewählt wurde begnügen. Eine Gewähr, dass seit dieser Versammlung nicht ein neuer Generaldirektor bestellt wurde, gibt es aber nicht. In der Praxis ist die Beglaubigung der Unterschrift des auf Verkäuferseite Unterzeichnenden mit dem Siegel (Stempel) der Gesellschaft ein Indiz, dass dieser zur Vertretung berechtigt ist. Als Ausweg bietet sich in Zweifelsfällen an, darauf zu bestehen, dass der Vertragsabschluss durch einen entsprechenden Beschluss der Aktionärs- bzw. Gesellschafterversammlung des Sicherungsgebers gedeckt wird.

II. Die Eintreibung von Forderungen im russischen Recht

1. Gerichtsbarkeit

Helfen die Besicherungsmaßnahmen nicht, die verletzten Rechte durchzusetzen, lohnt es sich, rechtzeitig gerichtliche Schritte einzuleiten. Bei der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Rechte sind ausländische Personen mit ihren russischen Geschäftspartnern gleichberechtigt. Im Verfahrensrecht wird diese Gleichheit insbesondere durch Art. 46 der russischen Verfassung und Art. 210 Ziffer 2 der russischen Arbitrageprozessordnung (APO) von 1995 gewährleistet.

Für zivilrechtliche Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte und die Arbitragegerichte zuständig. Dabei sind die Verfahren mit Beteiligung von juristischen Personen und Kaufleuten (Unternehmer - *predprinimateli*) den Arbitragegerichten zugewiesen.

Die ordentlichen Gerichte werden bei der Durchsetzung außenwirtschaftlicher Ansprüche nur insoweit eingeschaltet, wenn es um die Anerkennung ausländischer Zivilgerichtsurteile und Schiedssprüche oder Anfechtung inländischer Schiedssprüche, die gegen einen ausländischen Kaufmann gerichtet sind, geht. Das Verfahren vor ordentlichen Gerichten richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung von 1964 (i.d.F. vom 7.8.2000; im weiteren ZPO). Im Hinblick auf die geringe Rolle der ordentlichen Gerichte für Außenhandelsstreitigkeiten werden die im weiteren zu erörternden verfahrensrechtlichen Fragen hauptsächlich auf Verfahren vor Arbitragegerichten beschränkt bleiben.

Die Anzahl russischer Schiedsgerichte nimmt ständig zu. Das Schiedsgericht, das am häufigsten für die Verhandlung von Außenhandelsstreitigkeiten zu berufen ist, bleibt - wie früher - das Internationale Handelsschiedsgericht (*Mezhdunarodnyj Kommertscheskij Arbitrazhnyj Sud*) bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation. In der juristischen Umgangssprache wird das Schiedsgericht oft abgekürzt als MKAS bezeichnet. Die Tätigkeit des MKAS sowie anderer Schiedsgerichte, die zur Verhandlung über grenzüberschreitende Streitigkeiten angerufen werden, wird durch das Föderale Gesetz „Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ vom 7.7.1993 (IHSG-Gesetz) geregelt. Die schiedsgerichtlichen Verfahren ohne Auslandsbezug unterliegen den Regelungen der „Vorläufigen Ordnung über das Schiedsgericht für die Entscheidung über wirtschaftliche Streitigkeiten“, die durch die Verordnung des Obersten Sowjets vom 24.6.1992 bestätigt wurden.

Denkbar ist auch die Klageerhebung vor einem ausländischen Gericht oder einem ausländischen Schiedsgericht, wenn etwa der russische Schuldner Vermögen außerhalb Russlands besitzt. Da Russland Teilnehmerstaat des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (New Yorker-Übereinkommen) ist, können die

Parteien relativ leicht ein ausländisches Schiedsurteil in Russland vollstrecken lassen.

2. Internationale Zuständigkeit russischer Arbitragegerichte

Die internationale Zuständigkeit russischer Arbitragegerichte ergibt sich aus Art. 22 Ziffer 6 und Art. 210 APO. In einem gesonderten Abschnitt - Abschnitt V (Art. 210 bis 215 APO) - regelt die APO die Besonderheiten des Verfahrens mit Beteiligung ausländischer Personen.

Zu beachten sind auch die Regelungen des Beschlusses des Plenums des russischen Obersten Arbitragegerichts Nr. 8 vom 11.6.1999 „Über die Anwendung von ausländischen Abkommen auf die Fragen des Arbitrageverfahrens“ und der durch seinen Informationsbrief Nr. 58 vom 18.1.2001 bestätigten Information über die Praxis der Verhandlung durch Arbitragegerichte von Streitigkeiten, die mit dem Schutz von ausländischen Investoren verbunden sind.

Russland ist nicht Teilnehmerstaat des Luganer Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988, obwohl der Beitritt Russlands zu diesem Übereinkommen gemäß Art. 62 theoretisch möglich wäre. Vor kurzem beauftragte die russische Regierung die föderalen Verwaltungsbehörden, sich mit den entsprechenden Vertragsstaaten wegen Beitritts zum Übereinkommen zu beraten.

2.1. Russische Arbitragegerichte sind in folgenden Fällen zuständig:

2.1.1. wenn der Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz in Russland hat (Art. 212 Ziffer 1 APO). Dasselbe gilt für Joint Ventures mit ausländischer Beteiligung und Tochtergesellschaften einer ausländischen Gesellschaft, gegen die Klagen gerichtet sind,

2.1.2. wenn der ausländische Beklagte durch eine Zweigniederlassung - also eine Repräsentanz i.S.v. Art. 55 Ziffer 1 ZGB oder eine Filiale i.S.v. Art. 55 Ziffer 2 ZGB - in Russland vertreten ist (Art. 212 Ziffer 2 Unterz. 1 APO). In der Praxis verweisen russische Gläubiger häufig auf diese Vorschrift, wenn sie ihre Klage unter Verletzung der früheren Gerichtsstandsvereinbarung vor einem russischen Arbitragegericht einreichen. Wie unten ausgeführt ist die Berufung auf Art. 212 Ziffer 2 Unterz. 1) APO bei Derogation des russischen Rechtsprechungsorgans gesetzwidrig. Auch die Zustellung einer Ladung an eine Repräsentanz gilt nicht als ordnungsgemäße Zustellung;

2.1.3. wenn der Beklagte in Russland Vermögen hat (Art. 212 Ziffer 2 Unterz. 2) APO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine ausländische Person Aktien russischer Aktiengesellschaften oder Beteiligungen an einer russischen GmbH hat;

2.1.4. wenn der Erfüllungsort in Russland liegt (Art. 212 Ziffer 2 Unterz. 3) APO). Der Erfüllungsort kann z.B. durch Verweis auf eine Lieferungsbasis der Incoterms wie etwa ex works Moscow bestimmt werden. Bei Fehlen einer vertraglichen Regelung wird das russische Gericht von Art. 316 ZGB über den

Erfüllungsort einer Verbindlichkeit ausgehen, der z.B. den Erfüllungsort einer Geldforderung am Sitz des Gläubigers bestimmt;

2.1.5. wenn eine Transportgesellschaft Ladung in Russland übernimmt oder abgibt (Art. 31 Ziffer 1 lit. b des Genfer Übereinkommens über die internationale Beförderung von Transportgütern vom 19.5.1956; CMR-Übereinkommen);

2.1.6. wenn die Klage auf einer in Russland vorgenommenen deliktischen Handlung (Art. 212 Ziffer 2 Unterz. 4) APO) oder auf ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 212 Ziffer 2 Unterz. 5) 5 APO) beruht;

2.1.7. wenn der Kläger mit Sitz in Russland auf Schutz der Ehre, der Würde oder des geschäftlichen Rufs klagt (Art. 212 Ziffer 2 Unterz. 6) 6 APO);

2.1.8. wenn eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt (Art. 212 Ziffer 2 Unterz. 7 APO; Näheres vgl. Ziffer 3).

2.2. Ausschließliche Zuständigkeit

Die ausschließliche Zuständigkeit russischer Arbitragegerichte besteht in folgenden Fällen:

2.2.1. wenn das Verfahren Eigentum an in Russland belegenen Immobilien betrifft (Art. 212 Ziffer 3 APO);

2.2.2. wenn die Klage gegen eine Transportgesellschaft mit Sitz in Russland gerichtet ist (Art. 212 Ziffer 4 APO), sofern sie Ladung in einem Land, das sich am CMR-Übereinkommen beteiligt, nicht übernimmt oder abgibt (vgl. oben Ziffer 2.1.5.);

2.2.3. wenn ein Insolvenzverfahren gegen einen russischen Gemeinschuldner gerichtet ist (Art 28 APO);

2.2.4. wenn das Verfahren die Rechtmäßigkeit eines nichtnormativen Aktes eines russischen staatlichen Organs und den durch seine Verabschiedung verursachten Schaden betrifft (Art. 29 Ziffer 3 APO);

2.2.5. wenn sich die Forderungen aus Verträgen, die durch staatliche Haushaltsmittel finanziert wurden, ergeben (Art. 239 Budgetkodex);

2.2.6. wenn sich der Rechtsstreit aus einem Privatisierungsgeschäft ergibt (Art. 36, 42 des Föderalen Gesetzes „Über die Privatisierung des staatlichen und kommunalen Vermögens“ vom 21.12.2001).

3. Gerichtsstandsvereinbarungen mit ausländischen Personen

Gerichtsstandsvereinbarungen sind auch in der russischen außenwirtschaftlichen Vertragspraxis üblich. Dadurch versuchen die Parteien, die gerade im internationalen Rechtsverkehr häufig bestehende Unsicherheit über die zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständigen Gerichte zu beseitigen.

3.1. Rechtsgrundlage

Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen russischen juristischen Personen und Kaufleuten sind in Art. 30 APO geregelt. Danach kann die Zuständigkeit, die

durch Art. 25 (allgemeiner Gerichtsstand) und 26 APO (Wahlzuständigkeit) bestimmt ist, durch Vereinbarung der Parteien geändert werden.

Ist eine Partei der zugunsten eines russischen Arbitragegerichts geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung eine ausländische Person, ergibt sich die Zulässigkeit dieser Vereinbarung aus Art. 212 Ziffer 2 Unterz. 7) APO. Sollten sich die Parteien für ein russisches Arbitragegericht entscheiden, empfiehlt es sich aufgrund der höheren Qualifikation der Richter im Vergleich zu den Richtern in anderen Regionen und im Hinblick auf die Verfahrensvertretungs- und Reisekosten, die Zuständigkeit des Arbitragegerichts der Stadt Moskau zu bestimmen.

Die Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen, durch die ein ausländisches Gericht bestellt wird und die früher häufig von den russischen Arbitragegerichten ignoriert wurde, ergibt sich zur Zeit aus Ziffer 7 des Beschlusses Nr. 8. Die heutige russische Rechtsprechung erkennt die Wirksamkeit der Vereinbarungen an, die z.B. den Gerichtsstand vor dem Bezirksgericht Wien oder dem Amtsgericht Frankfurt/Main begründen.

3.2. Form und Zustandekommen

Form und Zustandekommen werden durch die allgemeinen Vorschriften des ZGB geregelt. Als verfahrensrechtliche Verträge bedürfen Gerichtsstandsvereinbarungen mit Beteiligung von ausländischen Personen immer der Schriftform. Bei Nichteinhaltung sind sie nach Art. 162 Ziffer 3 ZGB nichtig.

Die Parteien müssen eine Gerichtsstandsklausel hinreichend konkret ausgestalten. Dies erspart später zumindest Zeit und Nachweise für ihre Zulässigkeit nach ausländischem Verfahrensrecht. Ferner besteht das Risiko, dass die Gerichtsstandsklausel durch das Gericht als nicht bindend angesehen und die Zuständigkeitsrüge des ausländischen Beklagten außer acht gelassen wird.

Bei Möglichkeit sollten die Parteien das für ihre Streitigkeiten zuständige Gericht (die Gerichte) im einzelnen bezeichnen. Die Rechtsprechung erkennt auch solche Gerichtsstandsklauseln an, nach der jede der Parteien an ihrem Sitz verklagt werden muss. Andererseits wirft eine Vereinbarung, nach der z.B. eine deutsche Bank von dem Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden kann,¹¹ beim russischen Gericht viele Fragen auf, zu deren Beantwortung die beklagte Bank umfangreiche Auszüge aus der deutschen ZPO und der einschlägigen Kommentarliteratur übersetzen bzw. durch ein Gutachten belegen lassen muss.

3.3. Folgen der Unzuständigkeit

Die Folgen der Unzuständigkeit unterscheiden sich je nach dem, ob das Arbitragegericht seine Unzuständigkeit aufgrund der Gerichtsstandsvereinbarung vor oder nach der Verfahrenseröffnung feststellt und welches Gericht - das russische oder das ausländische - durch die Parteien gewählt wird:

Wenn dies vor der Verfahrenseröffnung erfolgt, muss das Arbitragegericht gemäß Art. 108 Ziffer 3 APO die Klage von Amts wegen an die Klägerin zurückgeben,

¹¹ Ziffer 6 Abs. 2 Satz 2 der deutschen AGB-Banken.

weil „die Sache nicht in die Zuständigkeit des jeweiligen Arbitragegerichts fällt“. Gegen den entsprechenden Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden.

Wenn die Unzuständigkeit des Arbitragegerichts nach der Verfahrenseröffnung festgestellt wird, muss das Arbitragegericht die Sache an das zuständige Arbitragegericht verweisen. Die Initiative zum Erlass eines entsprechenden Beschlusses kann vom Arbitragegericht ausgehen, darf aber auch durch die Verfahrensbeteiligten ergriffen werden. Das Arbitragegericht, an das ein Rechtsstreit verwiesen wurde, muss diesen zur Verhandlung annehmen. Streitigkeiten über die sachliche Zuständigkeit unter den Arbitragegerichten sind unzulässig.

Anders ist es, wenn die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts wählen und das russische Arbitragegericht deswegen keine bindenden Weisungen für ein Judikativorgan eines anderen souveränen Staates abgeben kann.

In diesem Fall muss das Arbitragegericht gemäß Art. 85 Ziffer 1 APO das Verfahren von Amts wegen einstellen. Einen entsprechenden anfechtbaren Einstellungsbeschluss können die Parteien auch mittels Zuständigkeitsrüge vor der ersten Verhandlung in der Sache beantragen. Dabei unterscheidet die Rechtsprechung zwischen zwei Fallgruppen.

Erstens, das Arbitragegericht stellt ein Verfahren ein, wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung den allgemeinen Gerichtsstand, der sich nach dem Sitz der Beklagten bestimmt, derogiert (Ziffer 7 Abs. 5 des Beschlusses Nr. 8). Die Wahlzuständigkeit, die durch Art. 212 Ziffer 1 Unterz. 1 bis 6 APO festgelegt ist, ist deshalb ebenso wenig derogationsfest: Die Parteien können etwa die Zuständigkeit des russischen Arbitragegerichts nach dem Ort des Vermögens der ausländischen Beklagten, z.B. bei Vorhandensein von Anteilen an russischen Unternehmen, auswählen.

Zweitens, das Arbitragegericht stellt das Verfahren ein, wenn sich herausstellt, dass das Verfahren im gleichen Rechtsstreit zwischen den gleichen Parteien von einem ausländischen zuständigen Gericht früher eröffnet worden ist. Im Unterschied zu der ersten Fallgruppe setzt die Verfahrenseinstellung aus diesem Grund gemäß Art. 214 Abs. 2 APO voraus, dass ein entsprechendes ausländisches Urteil in Russland anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden kann.

Die Zuständigkeitsrüge muss vor Beginn der Verhandlung in der Sache geltend gemacht werden. Andernfalls wird die Zuständigkeit des russischen Arbitragegerichts kraft rügeloser Einlassung zur Hauptsache begründet. Die Zuständigkeitsrüge wird auch dann nicht berücksichtigt, wenn sie erst vor einer erneuten erstinstanzlichen Verhandlung nach Aufhebung des früheren Urteils durch das Kassationsgericht erklärt wird. Die Aufhebung eines gesetzwidrigen Urteils stellt das Recht auf Erklärung einer Zuständigkeitsrüge nicht wieder her.

3.4. Rechtsmittel

Die Streitentscheidung durch ein unzuständiges Arbitragegericht ist gesetzlich nicht ausdrücklich als Anfechtungsgrund vor der Appellations- oder Kassationsinstanz aufgeführt. Wenn die o.g. Voraussetzungen (Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Gerichts, rechtzeitige Zuständigkeitsrüge, Derogation des allgemeinen Gerichtsstands sowie die frühere Verfahrens-

eröffnung im Ausland gemäß einem internationalen Abkommen) gegeben sind, muss die entgegen der Gerichtsstandsvereinbarung erlassene Entscheidung aufgehoben werden. Das entsprechende Verfahren ist einzustellen.

4. Prozesse mit Auslandsbezug

Entscheidungen von Rechtsstreiten mit Beteiligung ausländischer Personen, über die noch vor kurzem vor staatlichen Gerichten ziemlich selten verhandelt wurde, werden häufig mangelhaft erstellt. Aus der Untersuchung des Föderalen Arbitragegerichts des Moskauer Gerichtsbezirks ergibt sich, dass 1999 das Kassationsgericht 60% derartiger Streitigkeiten aufgehoben hat.¹² Damit ist die Aufhebungsrate fast doppelt so groß wie bei Urteilen in Sachen ohne ausländisches Element. Die meisten Mängel der Urteile sind die falsche Bestimmung der Rechtsfähigkeit einer ausländischen Streitpartei, die nicht ordnungsgemäße Zustellung der Ladung, die Nichtanwendung von Schiedsklauseln oder Gerichtsstandsvereinbarungen oder auch die falsche Anwendung des fremden Rechts.

Ein ausländischer Gläubiger muss seiner Klage nebst den Beweisen, mit denen er seine Forderungen glaubhaft macht, einen beglaubigten Handelsregisterauszug, eine beglaubigte Prozessvollmacht und einen Nachweis über die Zahlung der Verfahrensgebühr beilegen. Die Prozessvollmacht kann von zwei Geschäftsführern unterschrieben werden, wenn beide Gesamtvertretungsmacht haben.¹³

4.1. Handelsregisterauszug und Verfahrensvollmacht

Der Handelsregisterauszug und die Verfahrensvollmacht müssen legalisiert oder mit Apostille versehen werden. Wie viele andere Staaten, u. a. Österreich und Deutschland, hat Russland das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5.10.1961 unterzeichnet. Ein deutscher Kläger kann deshalb diese Dokumente mit einer Apostille versehen lassen.

An den Inhalt der Prozessvollmacht stellen Art. 50 APO und Art. 35 Ziff. 2 des Vollstreckungsgesetzes besondere Anforderungen.

4.2. Vertretung durch die russische Repräsentanz und Zustellung

Eine Klage gegen einen russischen Schuldner kann auch durch den Leiter der in Russland ansässigen Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens unterzeichnet werden. Seine Befugnis zur Unterzeichnung der Klageschrift muss - ähnlich wie bei Klageerhebung durch einen Anwalt - durch eine Vollmacht ausdrücklich bestimmt werden. Sonst wird die Klage entweder zurückgegeben oder ohne Verhandlung abgewiesen.

¹² Erläuterungsvermerk zur Information über die Gerichtspraxis des Föderalen Arbitragegerichts des Moskauer Gerichtsbezirks über die Sachen mit Beteiligung ausländischer Personen.

¹³ Präsidiumsbeschluss des Obersten Arbitragegerichts Nr. 7006/99 vom 18.07.2000.

Verklagt der russische Partner eine ausländische Person, so gilt die Zustellung der gerichtlichen Ladung zum Termin als nicht ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Klage etwa nur an ihre russische Zweigniederlassung zugestellt wurde.

Russland ist seit langem Teilnehmerstaat des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess vom 1.3.1954. Bisher war der regelmäßige Übermittlungsweg der diplomatische. Das Gericht richtete die Ladung durch das russische Außenministerium an einen deutschen Beklagten unter Zwischenschaltung des russischen Justizministeriums. Dabei betrug die Ladungsfrist mindestens sechs Monate.

Am 15.11.2001 trat das Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965 für Russland in Kraft. Als allgemeine Regel lässt das Übereinkommen die unmittelbare Zustellung an die in dem ersuchten Vertragsstaat eingerichtete zentrale Behörde, die den Antrag prüft und die Zustellung vornimmt, zu. In Russland wird das Justizministerium wahrscheinlich ihre Funktionen übernehmen. Zusätzlich sollten die erleichterten Zustellungsverfahren, wie z.B. durch die Post, in Russland anerkannt werden, soweit der ersuchte Vertragsstaat - wie Russland selbst - keinen Widerspruch gegen diese Zustellungsform eingelegt hat. Deutschland gehört nicht zu den Vertragsstaaten.

Verletzt das Gericht das festgelegte Übermittlungsverfahren, indem es die Ladung an die russische Zweigniederlassung oder gesetzwidrig per Post an die Hauptgesellschaft ins Ausland absendet, steht es im freien Ermessen des ausländischen Beklagten, ob er sich zur Hauptsache einlässt. Das Verfahren kann er durch eine Zustellungsrüge verhindern. Wird über die Sache ohne seine Beteiligung entschieden, ist das Urteil anfechtbar.

4.3. Verfahrenskosten

4.3.1. Zusammensetzung

Die Verfahrenskosten setzen sich nach Art. 89 APO zusammen aus

(i) der bei Klageerhebung zu zahlenden Verfahrensgebühr (*gosudarstwennaja poschlina*) und

(ii) den Auslagen, die mit der Verhandlung der Sache verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Erstellung von Sachverständigengutachten, für die Ladung von Zeugen, für Inaugenscheinnahme und auch für Vollstreckungskosten. All diese Kosten werden von der Streitpartei erstattet. Die Anwaltskosten gehören nach h.M. nicht zu diesen Kosten.

4.3.2. Anwaltskosten

Nach russischem Arbitrageverfahrensrecht übernimmt jede streitende Partei ihre Anwaltskosten, die aus der Vertretung vor einem staatlichen Arbitragegericht entstehen, selbst. Theoretisch könnte die obsiegende Partei auf Erstattung der Anwaltskosten gesondert klagen. In der Praxis kommt dies jedoch selten vor, da diese Verfahren zu zusätzlichen Verfahrens- (und Anwalts-)kosten führen und es so gut wie keine Erfolgsaussichten gibt.

Die Honorarvereinbarungen, die russische Anwälte mit ihren Mandanten schließen, werden auf der Basis des Zeitaufwands getroffen. Obwohl bis vor kurzem auch Erfolgshonorarvereinbarungen durchaus zulässig und üblich waren, sieht das Oberste Arbitragegericht Vereinbarungen von sogenannten contingent fees heute als gesetzwidrig an.¹⁴ Trotz dieser Rechtsprechung kommen Erfolgshonorarvereinbarungen auch in der heutigen Beratungspraxis ziemlich häufig vor.

4.3.3. Verfahrensgebühr

Die Verfahrensgebühr ist grundsätzlich vor Klageerhebung zu zahlen. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist der Klage beizulegen.

Die Höhe der Verfahrensgebühr hängt vom Umfang der Klageforderungen ab. Sie steigt nicht linear, sondern degressiv und wird gemäß Art. 4 Ziffer 2 des Föderalen Gesetzes „Über die staatliche Gebühr“ bestimmt. Der Mindestgebührensatz beträgt 5% des Streitwerts, darf aber nicht unter dem Mindestlohn von EUR 4,- liegen. Die höchstmögliche Verfahrensgebühr beträgt 1.000 Mindestlöhne, also ca. EUR 4.000,-.

Ausländische Personen können die Verfahrenskosten durch ihre Verfahrensbevollmächtigten bzw. durch ihre russischen Zweigniederlassungen erbringen. Wird die Verfahrensgebühr z.B. durch einen verfahrensbevollmächtigten Anwalt gezahlt, empfiehlt es sich, im Überweisungsauftrag auf die Vollmacht zu verweisen.

4.4. Ermittlung und Anwendung von ausländischem Recht

Die russischen Rechtsprechungsorgane ermitteln und wenden ausländisches Recht von Amts wegen an. Ähnlich wie in Deutschland wird es als Recht und nicht als Tatsache behandelt. Die Nichtanwendung oder die falsche Anwendung ausländischen Rechts führt zur Aufhebung des Urteils durch die höheren Instanzen.

Das Arbitragegericht stellt die Geltung und den Inhalt der ausländischen Rechtsvorschriften in ihrer Auslegung und Anwendung durch die Praxis in dem betreffenden ausländischen Staat fest (Art. 12 Ziffer 1 APO). Das ausländische Recht muss auch nach russischem Recht in der Gestalt angewendet werden, in der es im Ausland tatsächlich gilt. Zu diesen Zwecken darf sich das Gericht gemäß Art. 12 Ziffer 2 APO wegen der Mitwirkung oder Erläuterungen an die zuständigen Organe und Organisationen in der Russischen Föderation und im Ausland wenden oder Spezialisten heranziehen.

In der Praxis sind die Anfragen des Gerichts an die „zuständigen Organe und Organisationen in der Russischen Föderation“ unwirksam und deswegen selten. Das Justizministerium lässt Anfragen ohne Antwort oder verweist in seiner Antwort darauf, dass es über keine relevanten Informationen verfügt. Ein rechtswissenschaftliches Institut begründete seine Weigerung, die Anfrage zu beantworten, damit, dass es als wissenschaftliche Einrichtung dafür nicht

¹⁴ Ziffer 2 des Informationsbriefs des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts Nr. 48 vom 29.9.1999 „Über Einzelfragen der Gerichtspraxis, die bei Verhandlung von Streitigkeiten, die mit Verträgen über Erbringen von Rechtsberatungsdienstleistungen verbunden sind, entstehen“.

zuständig sei. In einem weiteren Fall gab die Botschaft eines ausländischen Staates in Moskau überhaupt keine Antwort auf die gerichtliche Anfrage. Das Außenministerium erteilte eine so lapidare Auskunft hinsichtlich der Anfrage zum belgischen Recht, dass das Gericht sie kaum verwerten könnte.

Viel öfter beweisen die Parteien den Inhalt der relevanten Vorschriften, indem sie notariell beglaubigte Übersetzungen der offiziellen Gesetzesausgaben, der Rechtsprechungspraxis und Kommentarliteratur vorlegen. Dieser Ermittlungsweg ist durch Art. 1191 des ab dem 1.3.2002 in Kraft tretenden Teils III ZGB gestattet. Das Gericht kann die Beweislast hinsichtlich des Inhalts des ausländischen Rechts auf eine der Streitparteien, die Kaufleute sind, auferlegen.

Kommt es innerhalb der angemessenen Zeit nicht zur Ermittlung der einschlägigen ausländischen Vorschriften, wendet das Arbitragegericht das russische Recht an.

4.5. Übersetzungen

Die Gerichtssprache ist Russisch. Aus diesem Grund müssen alle fremdsprachigen Dokumente mit ihrer Übersetzung vorgelegt werden. Die Übersetzung ist durch einen russischen Notar zu beglaubigen. Andernfalls kommt man kaum zu einem für die ausländische Partei befriedigenden Ergebnis. So konnte das Gericht in einem Rechtsstreit über die Klageforderungen u. a. deswegen nicht entscheiden, weil der Vertrag, aus dem sich die Klageforderungen angeblich ergaben, in Chinesisch ausgefertigt und ohne Übersetzung vorgelegt worden war.

5. Vergleich

5.1. Rechtsgrundlage

Es steht den Parteien frei, in jedem Prozessstadium einen Vergleich zu schließen (Art. 37 Ziffer 3 APO). Dies gilt auch dann, wenn bereits ergangene Entscheidungen durch eine höhere Instanz wieder aufgehoben und die Sache zur Neuverhandlung an das Gericht der ersten Instanz zurückverwiesen wurde. Die Beigeladenen sind beim Abschluss des Vergleiches nicht mit heranzuziehen.

5.2. Formerfordernis

Aus Art. 121 APO ergibt sich, dass ein während eines anhängigen Verfahrens geschlossener Vergleich der Schriftform bedarf. Nach russischem Recht ist es nicht möglich (selbst wenn ein Notar die Unterzeichnung beurkundet hat), dass sich eine der Vergleichsparteien der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

6. Internationales Schiedsverfahren

6.1. Rechtsgrundlagen

In vielen Fällen ziehen die Parteien ein Schiedsverfahren dem Verfahren vor staatlichen Gerichten vor. Die Vorzüge liegen in der größeren Fachkompetenz der Richter, die durch die Parteien nach eigenem Ermessen ernannt werden können, in der endgültigen Entscheidung, die nur in Ausnahmefällen anfechtbar ist, und in der politischen Unabhängigkeit des Schiedsgerichts. Nach Beurteilung eines

deutschen Rechtswissenschaftlers enthalten fast 90% aller grenzüberschreitenden Wirtschaftsverträge heute eine Schiedsklausel.

Die Tätigkeit internationaler Schiedsgerichte in Russland wird durch mehrere multilaterale und bilaterale Abkommen, an denen Russland beteiligt ist, geregelt. Zu nennen sind vor allem das New Yorker-Übereinkommen und das Genfer Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961. Häufig werden die Fragen der Vollstreckung ausländischer Schiedsurteile in bilateralen Verträgen, wie z.B. Handelsverträgen, zwischen Russland und einem ausländischen Staat geregelt.

Unter den besonderen Gesetzen ist an erster Stelle das IHSG-Gesetz zu nennen. Das IHSG-Gesetz wurde aufgrund des entsprechenden UNCITRAL-Modellgesetzes von 1985 erlassen. In seinen beiden Anlagen wurden die Geschäftsordnungen des MKAS und der Seeschiedskommission bei der russischen Handels- und Industriekammer bestätigt. Die durch die Geschäftsordnungen bestimmten Sonderkompetenzen (insbesondere hinsichtlich der Klagebesicherung) und die große Erfahrung ihrer Schiedsrichter bei der Behandlung von internationalen Handelsstreitigkeiten lassen zur Zeit das MKAS und - für seerechtliche Streitigkeiten - auch die Seeschiedskommission als die führenden internationalen Schiedsgerichte in Russland erscheinen.

6.2. Schiedsvereinbarung

Grundlage für die Verhandlung einer Streitsache vor dem MKAS ist eine entsprechende Schiedsvereinbarung.

Art. 7 Ziffer 1 IHSG-Gesetz definiert die Schiedsvereinbarung als eine Vereinbarung der Parteien, alle oder bestimmte Streitigkeiten, die zwischen ihnen in bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nicht vertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Üblicherweise wird die Schiedsvereinbarung als Klausel in einen Vertrag (den Hauptvertrag) aufgenommen. Zulässig ist auch ihr Abschluss in Form eines selbständigen Vertrags, wenn es z.B. später bei der Abwicklung eines Außenhandelsgeschäfts zum Streit kommt.

Dabei wird die Schiedsvereinbarung nach russischem Recht vorwiegend als rechtlich selbständige Vereinbarung behandelt. Weder die Anfechtung noch die Nichtigkeit oder die Aufhebung des Hauptvertrags oder der Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung, mit der das Entstehen von Ansprüchen aus dem Hauptvertrag verbunden wurde, berührt die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung. Dies wurde mehrfach durch die konsequente Rechtsprechung des MKAS bestätigt.

Schiedsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die an sich einfache Abfassung von Schiedsklauseln erweist sich häufig als mangelhaft. Eine Vereinbarung über ein institutionelles Schiedsverfahren muss das zuständige Schiedsgericht zweifelsfrei bezeichnen. Bei einer nicht genauen Bezeichnung besteht die Gefahr der Versagung der internationalen Zuständigkeit.

Für die wirksame Bestellung des MKAS reicht es nicht aus, die Streitigkeit z.B. einem „Internationalen Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer“ oder einem abstrakten „(Handels-) Schiedsgericht in Moskau“ durch die

Parteivereinbarung zu unterwerfen. In diesem Fall lässt sich nicht bestimmen, ob das MKAS, d.h. das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation, oder das Schiedsgericht bei der Moskauer Industrie- und Handelskammer für die Sache zuständig ist. Das MKAS nimmt die Klagen, die mit solchen unbestimmten Schiedsvereinbarungen verbunden sind, nicht an. Andererseits kann auch das staatliche Arbitragegericht die Klage unter Verweis auf Art. 107 Ziffer 2 APO abweisen. Im Ergebnis verliert eine ausländische Person viel Zeit, um die Zuständigkeit des Arbitragegerichts nachzuweisen, oder schlimmstenfalls überhaupt die Möglichkeit, ihre Forderungen durchzusetzen.

Bei Bestellung eines ad hoc-Schiedsgerichts sollten die Parteien die Schiedsrichter bzw. das Verfahren ihrer Bestellung, den Sitz und die Verfahrensregeln bestimmen. Zu diesen Zwecken bietet sich der Verweis auf die bekannte UNCITRAL-Schiedsordnung von 1976 an. Wählen die Parteien Moskau als Sitz ihres Schiedsgerichts, kann das MKAS z.B. bei der Ernennung der Schiedsrichter, Zustellung von Anträgen und anderen Unterlagen und Durchführung der mündlichen Verhandlung Unterstützung leisten. Grundlage für diese Unterstützung sind die ab 1.1.2000 geltenden Regelungen über die Unterstützung eines Schiedsgerichts durch das MKAS gemäß der UNCITRAL-Schiedsordnung.

Die zu empfehlende Musterschiedsklausel für die Streitbeilegung durch das MKAS lautet wie folgt:

„Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm ergeben, werden durch das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation gemäß seiner Schiedsgerichtsordnung unter Ausschluss der staatlichen Gerichte entschieden.“

6.3. Klagesicherung

Das russische Zivilverfahrensrecht erlaubt einem ausländischen Gläubiger nicht, seine in Russland erhobene Schiedsklage zu besichern. Eine Ausnahme davon stellt die Klagesicherung vor dem MKAS oder vor der Seeschiedskommission dar.

Den Vorsitzenden dieser beiden Schiedsgerichte steht gemäß den jeweiligen Anlagen zum IHSZ zu, auf Antrag des Klägers Höhe und Form der Klagesicherung festzusetzen. Dem Antrag des Klägers wird bei Vorliegen von zwei Voraussetzungen stattgegeben:

Der Kläger muss die objektive Bestätigung dafür vorlegen, dass der Beklagte Handlungen vornimmt, die eine Zwangsvollstreckung des Schiedsspruchs erschweren oder unmöglich machen können. Zu diesen Zwecken kann z.B. nachgewiesen werden, dass der Beklagte sein Vermögen verringert.

Die andere Voraussetzung ist, dass der Kläger seinerseits Sicherheit für die Kosten des Beklagten, die ihm im Falle eines unterliegenden Urteils entstehen, leisten muss. In der Regel legt der Kläger seinem Antrag auf Klagesicherung eine Bankgarantie bei.

Der Antrag auf Klagesicherung muss nicht unbedingt mit oder nach der Klageerhebung gestellt werden. Der Beklagte kann ihn auch vor der

Klageerhebung einreichen. Die angeordneten Klagesicherungsmaßnahmen werden wirkungslos, wenn nicht innerhalb eines Monats danach Klage erhoben wird.

Mit dem Beschluss des Vorsitzenden des MKAS wird der Beklagte zur freiwilligen Ausstellung einer Bankgarantie, welche die Klageforderungen in vollem Umfang besichert, aufgefordert. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung kann der Kläger die Klagesicherung nach den Regelungen für die Zwangsvollstreckung initiieren, indem er beim zuständigen ordentlichen Gericht die Belegung des Vermögens der Beklagten mit Arrest beantragt.

6.4. Schiedsverfahrenskosten

Bei Klageerhebung vor dem MKAS bzw. Antragstellung auf Klagesicherung zahlt der Kläger eine pauschale Registrierungsgebühr in Höhe von USD 500,-, die auf den Betrag der später zu zahlenden Schiedsgerichtsgebühr angerechnet wird. Die Höhe der Schiedsgebühr variiert vor allem nach dem Streitwert. Bei einem Mindeststreitwert bis zu USD 10.000,- beträgt sie USD 1.400,-. Bei einem Höchststreitwert über USD 10.000.000,- wird sie nach der Formel USD 39.440,- + 0,10% des Streitwerts berechnet. Aus einem Streitwert von USD 100.001 bis zu USD 200.000 ergibt sich die Verfahrensgebühr aus USD 5.740,- + 2,80% des Streitwerts. Unter besonderen Umständen (bei einem wesentlich höheren Zeitaufwand u.a.) kann der Vorsitzende eine Erhöhung der Schiedsgerichtsgebühr beantragen.

Anders als bei Verfahren vor staatlichen Arbitragegerichten sind die nachgewiesenen Anwaltskosten im Schiedsverfahren zu erstatten.

Das Schiedsgericht erlegt die Verfahrenskosten mit seinem Urteil der unterliegenden Partei auf.

6.5. Anfechtung von internationalen Schiedssprüchen russischer Schiedsgerichte

Mit einer Schiedsvereinbarung verbinden die Parteien die Hoffnung, dass der Streit durch den Schiedsspruch endgültig beigelegt wird. In Ausnahmefällen kann es jedoch angefochten werden. Rechtsmittel gegen einen in Russland erlassenen Schiedsspruch können sowohl vor den ordentlichen obersten Gerichten eines russischen Föderationssubjekts als auch vor den zuständigen ausländischen Vollstreckungsbehörden eingelegt werden. Für Anträge auf Aufhebung von Schiedssprüchen des MKAS ist das Moskauer Stadtgericht zuständig.

Der Aufhebungsantrag kann innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Schiedsspruchs bei dem Antragssteller eingereicht werden. Die Verfahrensgebühr wird in der Praxis analog wie bei der Kassationsanfechtung von Entscheidungen ordentlicher Gerichte berechnet. Ihrer Höhe nach beträgt sie die Hälfte der streitwertabhängigen Verfahrensgebühr. Bei einem Streitwert über RUR 500.000,- oder ca. EUR 19.000,- beträgt die Verfahrensgebühr 0,75% des Streitwerts.

Die Aufhebungsgründe, die mit den in Art. V des New Yorker-Übereinkommens (außer Abs. 1 lit. e) identisch sind, sind in Art. 34 Ziffer 2 IHSG-Gesetz angeführt. Sie lassen sich in zwei Fallgruppen gliedern.

Die erste Fallgruppe umfasst die Aufhebungsgründe, die durch den Antragsteller nachzuweisen sind. Zu diesen Gründen gehört z.B. die Verletzung des IHSG-Gesetzes durch das schiedsrichterliche Verfahren, insbesondere ein Verstoß gegen den durch Art. 18 des IHSG-Gesetzes festgelegten Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien. Das Schiedsgericht verletzt diesen Grundsatz, wenn es z.B. eine der Parteien zum Nachweis von Tatsachen, für die sie nicht die Beweislast trägt, verpflichtet. Entgegen § 34 seiner Schiedsordnung folgt das MKAS nicht immer diesem Grundsatz, weshalb ein Schiedsurteil aus diesem Grund angefochten werden könnte.

Die zweite Fallgruppe schließt die Aufhebungsgründe ein, bei deren Vorlage das Gericht von Amts wegen das Schiedsurteil aufheben kann. Zu ihnen zählen zwei Fälle - die Verletzung der öffentlichen Ordnung und die Unklagbarkeit der Forderungen nach russischem Recht im Schiedsverfahren.

Die Verletzung der öffentlichen Ordnung setzt voraus, dass die Anwendung der ausländischen Rechtsvorschriften, die dem angefochtenen Schiedsurteil zugrunde gelegt wurden, zu einem Ergebnis führt, das mit den Grundlagen des russischen Rechts unvereinbar ist. Das Oberste Gericht lässt den Verweis auf die Verletzung der öffentlichen Ordnung nicht zu, wenn das russische Recht als anwendbares Recht bestimmt wurde.¹⁵

Die Unklagbarkeit der Forderungen nach russischem Recht im Schiedsverfahren kommt z.B. in Fällen der ausschließlichen Zuständigkeit eines Arbitragegerichts für die Streitigkeit vor (vgl. Ziffer 2.2).

Noch eine denkbare Möglichkeit bietet die Unklagbarkeit gemäß Art. VIII Abschnitt 2 lit. b Satz 1 des Abkommens von Bretton Woods über den Internationalen Währungsfonds vom 1.-22.7.1944, das von Österreich am 27.8.1948, von Deutschland am 14.8.1952 und von Russland am 1.1.1992 unterzeichnet wurde. Dabei ist in Ziffer 6 der Verordnung des Obersten Sowjets der Russischen Föderation Nr. 2815-1 vom 22.5.1992 konkret festgelegt, dass mit dem Beitritt der Russischen Föderation zum IWF Art. VIII Abschnitt 2 b) des IWF-Vertrags in vollem Umfang auf dem Gebiet der RF rechtskräftig und gültig wird. Gemäß dieser Vorschrift kann aus Devisenkontrakten, die die Währung eines Mitglieds berühren und die im Widerspruch zu den von dem Mitglied in Übereinstimmung mit diesem Abkommen aufrechterhaltenen oder eingeführten Devisenkontrollbestimmungen stehen, in den Mitgliedsstaaten nicht geklagt werden. Mangels entsprechender russischer Rechtsprechung und Diskussionen in der Literatur müssen die Anwendungsvoraussetzungen von Art. VIII Abschnitt. 2 lit. b Satz 1 des Abkommens von Bretton Woods sorgfältig dargelegt werden.

Ein Mangel einer wirksamen Schiedsklausel kann nicht die Aufhebung eines Schiedsurteils begründen, wenn der Anfechtungskläger keine Zuständigkeitsrüge beim Schiedsgericht geltend machte.¹⁶

7. Einzelzwangsvollstreckung

Urteile der ordentlichen Gerichte, Schiedsurteile des MKAS sowie Urteile ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte sind nicht vollstreckbar, sondern es bedarf eines besonderen Vollstreckungstitels eines ordentlichen Gerichts.

¹⁵ Beschluss des Obersten Gerichts vom 25.9.1998.

¹⁶ Beschluss des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 15.11.2000.

Demgegenüber können Vollstreckungstitel, die von den Arbitragegerichten erlassen werden, vollstreckt werden.

Für eine wirksame Vollstreckung ist ein gültiges Vollstreckungsdokument erforderlich. Als solches gelten gemäß Art. 7 Ziffer 1 Vollstreckungsgesetz vor allem die Vollstreckungstitel [*ispolnitelnyi list*], die durch die staatlichen Gerichte aufgrund ihrer eigenen Entscheidungen, der Schiedsurteile des MKAS und anderer Schiedsgerichte, der Entscheidungen ausländischer Gerichte sowie von Schiedsgerichten ausgestellt wurden.

Einen Vollstreckungstitel, der auf Geldzahlung lautet, kann der Vollstreckungsgläubiger an die Bank, die das Konto des Schuldners führt, abgeben. Dies lohnt sich, wenn der Vollstreckungsschuldner über ein ausreichendes Kontoguthaben verfügt. Die Bank muss entweder innerhalb von drei Tagen nach Zugang des Vollstreckungstitels die Zahlung leisten oder den Titel mit einem Vermerk über seine Nichtvollstreckung zurückgeben. In der Praxis kann der Vollstreckungsgläubiger seinen Anspruch auf diese Weise nur dann erfolgreich durchsetzen, wenn die Klage z.B. vorher fristgerecht durch Kontenpfändung gesichert wurde. (Die Beschlüsse des Arbitragegerichts über die Klagesicherung sind sofort zu erfüllen.) Häufig werden Vollstreckungstitel als nicht vollstreckbar zurückgegeben.

Als alternative und weitverbreitete Möglichkeit kommt die Vorlage des Vollstreckungstitels beim Gerichtsvollzieher am (Wohn-) Sitz des Schuldners oder am Belegenheitsort seines Vermögens in Betracht.

Die in einem Vollstreckungstitel dokumentierten Ansprüche müssen im Rahmen einer festgelegten Frist bei der Bank oder beim Gerichtsvollzieher eingereicht werden. Die Vollstreckungstitel gemäß den Urteilen der Arbitragegerichte und -russischen und ausländischen – Schiedssprüchen sind z.B. sechs Monate von ihrem Rechtskräftigwerden an gültig. Die Gültigkeitsdauer der Vollstreckungstitel, die aufgrund von Entscheidungen russischer ordentlicher und ausländischer Gerichte ausgestellt werden, beträgt drei Jahre. Falls der Vollstreckungsgläubiger das Vollstreckungsdokument nach Ablauf dieser Frist vorlegt, nimmt der Gerichtsvollzieher es nicht an. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vollstreckungsgläubiger aber die Verlängerung dieser Frist beantragen. Der Verlängerungsantrag ist an dasselbe Gericht, das den Vollstreckungstitel ausgestellt hat, zu richten.

Hat der Vollstreckungsschuldner auf die Aufforderung zur freiwilligen Erfüllung nicht reagiert, kann der Gerichtsvollzieher Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung anordnen. In erster Linie kommt dabei die Geldpfändung in Betracht. Fehlen ausreichende Gelder, kann der Gerichtsvollzieher sonstiges Vermögen, z.B. Wertpapiere oder dem Schuldner zustehende Forderungen, pfänden. Das gepfändete Vermögen wird dann im Wege einer öffentlichen Versteigerung veräußert.

Das Risiko, dass ein Vollstreckungstitel gegen einen russischen Vollstreckungsschuldner nicht vollstreckbar ist, besteht immer. Der Gerichtsvollzieher kann dem Vollstreckungsgläubiger den Titel zurückgeben (was in der Praxis häufig vorkommt),

(i) wenn es insbesondere unmöglich ist, den Belegenheitsort des Vermögens des Vollstreckungsschuldners festzustellen oder Angaben über sein Kontoguthaben zu bekommen (Art. 26 Ziffer 3 des Vollstreckungsgesetzes),

(ii) wenn der Vollstreckungsschuldner kein Vermögen hat, in das vollstreckt werden kann und alle vom Gerichtsvollzieher getroffenen zulässigen gesetzlichen Maßnahmen gescheitert sind (Art. 26 Ziffer 4 des Vollstreckungsgesetzes).

Es lohnt sich deswegen, vor der Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens den Belegenheitsort von wesentlichen Vermögensgegenständen des Vollstreckungsschuldners – Kontoguthaben, Immobilien, Aktien, Fahrzeuge usw. – aufzufinden. Zu diesen Zwecken könnte man etwa Anfragen an die zuständigen Behörden stellen (vgl. oben 5.4) oder sich der Unterstützung eines Detektivbüros bedienen.

8. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile

Vorraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Gerichtsurteils in Russland ist eine entsprechende Regelung in einem Abkommen unter Beteiligung von Russland und dem jeweiligen ausländischen Staat.

Im Rahmen der GUS gelten das Übereinkommen über das Verfahren der Behandlung von Streitigkeiten, die mit der Ausführung wirtschaftlicher Tätigkeiten verbunden sind, vom 20.3.1992 und das Übereinkommen über die Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 23.1.1993. Im übrigen sind Regelungen, in denen ausländische Urteile anerkannt werden, in ca. 30 bilateralen Rechtshilfeabkommen, u.a. mit Italien, Spanien, den ehemaligen sozialistischen Staaten und den Republiken der UdSSR enthalten.

Mit den meisten Ländern, u.a. mit Österreich und Deutschland, hat Russland keine bilateralen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsurteilen geschlossen. Wie oben ausgeführt, ist Russland zur Zeit nicht Teilnehmerstaat des Luganer Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988. Die Entscheidungen der österreichischen und deutschen Gerichte sind in Russland deshalb nicht vollstreckbar. Um Ansprüche gegen ein russisches Unternehmen in Russland zwangsweise durchsetzen zu können, muss der Vollstreckungsgläubiger aus diesen Ländern ein russisches Arbitragegerichtsurteil oder ein - russisches oder ausländisches - Schiedsurteil vorweisen.

Die anerkennungsfähigen ausländischen Gerichtsurteile werden im Verfahren, das durch das jeweilige Abkommen und den fortgeltenden Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR „Über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte und Arbitragegerichte“ vom 21.6.1988 festgelegt wurde, für vollstreckbar erklärt. Im wesentlichen ist dieses Verfahren mit dem für die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsurteils geltenden Verfahrens (vgl. unten) vergleichbar.

9. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

Die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs erfolgt gemäß dem New Yorker-Übereinkommen, an dem - wie bereits ausgeführt - die Russische Föderation beteiligt ist. Zu diesem Zweck muss der ausländische Vollstreckungsgläubiger eine Vollstreckbarerklärung beim obersten Gericht des jeweiligen Gebiets beantragen.

Alle Anlagen des Antrages¹⁷ müssen mit Apostille und einer durch einen russischen Notar beglaubigten Übersetzung versehen werden. Der Liefervertrag mit einer Schiedsgerichtsklausel, der in zwei Sprachen - in Russisch und in einer Fremdsprache – ausgefertigt wurde, ist im Original oder in einer notariell beglaubigten Abschrift vorzulegen.

Ob auch in dieser Sache eine Verfahrensgebühr zu zahlen ist, ist umstritten. Das Moskauer Stadtgericht vertritt z.B. die Ansicht, dass sie gezahlt werden muss, während die anderen Gerichte, wie etwa in Krasnodar, kein solches Erfordernis sehen. U. E. sollte die Verfahrensgebühr in solchen Angelegenheiten nicht entrichtet werden, da sich eine entsprechende Pflicht aus den geltenden Rechtsvorschriften nicht ergibt und sich insbesondere ihre Höhe nicht aus dem Föderalen Gesetz „Über die staatliche Gebühr“ ableiten lässt. In der Praxis zahlt man jedoch analog zu einer Klage, die keinen Vermögenswert hat, bei der Vorlage des Antrags auf Vollstreckbarerklärung zehn gesetzlich festgelegte Mindestlöhne (ca. EUR 40,-).

Das Verfahren erstreckt sich in der Regel über zwei gerichtliche Sitzungen - die Vorverhandlung und die vereinfachte Verhandlung. Aus unserer Praxis sind aber auch Fälle bekannt, in denen das Gericht über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ohne mündliche Verhandlungen entschieden hat. Erfahrungsgemäß dauert es bis zu zwei Monaten ab Vorlage des Antrags auf Vollstreckbarerklärung bei dem Moskauer Stadtgericht, bis ein Exequatururteil ausgestellt wird.

Gemäß Art. 209 ZPO ist eine Entscheidung grundsätzlich nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Entscheidungen ordentlicher Gerichte erlangen generell mit Ablauf der Kassationsbeschwerdefrist Rechtskraft. Geht innerhalb von zehn Tagen nach der Urteilsfassung keine Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidung ein, wird das Urteil rechtskräftig.

Aufgrund des wirksamen Exequatururteils erstellt das Gericht von Amts wegen einen Vollstreckungstitel. Das ordentliche Gericht übersendet den Vollstreckungstitel in der Regel direkt an den Gerichtsvollzieher. Es empfiehlt sich jedoch, den Vollstreckungstitel durch einen Verfahrensvertreter abzuholen (diese Praxis ist zulässig) und sodann mit dem Exequatururteil, der Vollmacht und dem Handelsregisterauszug bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher eigenhändig einzureichen.

¹⁷ Vollmacht für den Verfahrensvertreter, Handelsregisterauszug des Antragstellers, Schiedsspruch, Schiedsgerichtsklausel.

Altschulden der Sowjetunion: Ziel in Sicht

Dr. Hans Janus

Die Regierung der Russischen Föderation hat in den letzten Jahren Umschuldungsvereinbarungen mit ihren staatlichen Gläubigern im Pariser Club und mit den ausländischen Banken im Londoner Club geschlossen¹. Damit waren die wesentlichen Verbindlichkeiten der ehemaligen UdSSR aus Verträgen, die vor dem 1.1.1992 geschlossen wurden und für die die Regierung der Russischen Föderation die Haftung übernommen hatte², neu strukturiert und mit Rückzahlungsfristen teilweise bis in das Jahr 2030 geregelt worden. Nach Überwindung der Finanzkrise vom August 1998 werden diese Vereinbarungen korrekt bedient.

Offen geblieben war bisher eine Regelung der überwiegend kurzfristigen Handelsschulden sowjetischer Außenhandelsunternehmen³. Deren Gläubiger stellten die schwächste Gläubigergruppe dar, sofern ihre Forderungen nicht kreditversichert waren und damit unter die Regelung des Pariser Clubs fielen. Bereits 1994 hatte die russische Regierung Rahmenbedingungen für bevorstehende Umschuldungsverhandlungen mit den Gläubigern von Handelsforderungen festgelegt⁴. 1996 war es dann gelungen, über diese Forderungen ein der Bankenvereinbarung angelehntes *Term Sheet* für eine Umschuldung und Umtausch der Schulden in Promissory Notes der Vneshekonombank der UdSSR zu vereinbaren⁵. Nach dem August 1998 wurden neue Verhandlungen erforderlich, die 2001 zu einer grundlegenden Einigung führten⁶.

Die Vertretung der Gläubiger

Die Verhandlungen mit dem russischen Finanzministerium führte das *Forum of Trade Creditor Groups*. Dabei handelt es sich um einen informellen Zusammenschluß der in den wichtigsten Gläubigerländern der ehemaligen UdSSR gebildeten Interessenvertretungen der Inhaber unversicherter Handelsforderungen.

¹ Vgl. Janus, Umfassende und langfristige Regelung der sowjetischen Altschulden. Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e. V., Mitteilungen Nr. 12/1997, S. 1 ff.; Janus, Erneute Reorganisation der sowjetischen Altschulden, Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e. V., Mitteilungen Nr. 16-17/1999, S. 55 ff.; Janus, Umschuldung Russland V unterzeichnet. Neue Hermesdeckungen für Russland-Exporte. Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e. V., Mitteilungen Nr. 18-19/2000, S. 28 ff.

² Rossijskaja gazeta v. 1.10.1994

³ sog. FTO debt (Foreign Trade Organisation's debt)

⁴ bestätigt durch VO Nr. 1107 der Regierung der Russischen Föderation v. 27.9.1994 „Über die Regulierung kommerzieller Verbindlichkeiten der ehemaligen UdSSR gegenüber ausländischen Gläubigern“, SZRF 1994, Nr. 24, Pos. 2636

⁵ Hierzu Janus, Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e. V., Mitteilungen Nr. 12/1997, S. 1 ff., 9.

⁶ Presseerklärung des Finanzministeriums der Russischen Föderation v. 15.1.1002, www.minfin.ru.

In Deutschland hat es der Ostausschuss der Deutschen Wirtschaft übernommen, die Gläubiger zusammenzuführen und ihre Interessenvertretung durch den Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) zu organisieren. Die Vorbereitung und technische Abwicklung des Verfahrens liegt bei der HERMES Gesellschaft für Finanzdienstleistungen mbH (HFD), einer Tochtergesellschaft der HERMES Kreditversicherungs-AG. Die lange Dauer des Verfahrens hat auf Gläubigerseite zu einer Konzentration der beteiligten Organisationen geführt. So vertritt die deutsche Seite inzwischen auch ausländische Gläubiger, insbesondere solche aus Österreich und Großbritannien.

Regierungsverordnung über die Regulierung der Handelsschulden der ehemaligen UdSSR gegenüber ausländischen kommerziellen Gläubigern

Die am 12.4.2001 in London getroffene Vereinbarung mit den ausländischen Gläubigern von Handelsschulden findet ihre rechtliche Ausgestaltung in der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 931 vom 29.12.2001 „Über die Regulierung der kommerziellen Verbindlichkeiten der ehemaligen UdSSR gegenüber ausländischen kommerziellen Gläubigern“⁷. Die Verordnung bestätigt die ihr als Anlage beigefügten „Finanziellen Bedingungen für den Umtausch der kommerziellen Verbindlichkeiten der ehemaligen UdSSR“⁸. Der wesentliche Inhalt der Verordnung besteht in der Ankündigung des Austauschs der ursprünglichen Handelsschulden nach Prüfung und Anerkennung durch in US-Dollar denominierte Eurobonds der Russischen Föderation mit Rückzahlungsfristen von 2006 bis 2010 und von 2007 bis 2030 sowie gewissen Zahlungen in bar. Das vorgesehene Verfahren entspricht nahezu vollständig der Regelung der Verbindlichkeiten gegenüber den im Londoner Club zusammengeschlossenen Banken⁹. Die Inhaber der Handelsforderungen werden so gestellt, als wären sie sog. „Late Joining Creditors“ im Rahmen der 1997 geschlossenen Umschuldung mit dem Londoner Club.

Die einzubeziehenden Forderungen

Zum Volumen der umzuschuldenden Forderungen gibt es extrem unterschiedliche Zahlen. Von russischer Seite waren ursprünglich Beträge von bis zu 6 Mrd. US-Dollar genannt worden, die Gläubiger gingen von geringeren Summen aus. Gegenwärtig wird von der russischen Regierung ein Forderungsvolumen von 2 Mrd. US-Dollar angenommen. Auf die Vertretung der deutschen Gläubiger entfällt ein Betrag von rd. 400 Mio. EUR.

Umgeschuldet werden Forderungen gegen staatliche Außenhandelsgesellschaften und andere zum Import berechnigte Unternehmen, sofern die entsprechenden

⁷ vorab veröffentlicht als Presseinformation Nr. 46 der Regierung der Russischen Föderation vom 8.1.2002, www.government.gov.ru (im folgenden: VO nr. 931).

⁸ veröffentlicht ebenda.

⁹ vgl. hierzu VO Nr. 478 der Regierung der Russischen Föderation v. 23.6.2000 „Über die Regulierung der Verbindlichkeiten der ehemaligen UdSSR gegenüber ausländischen Geschäftsbanken und Finanzinstitutionen, die im Londoner Club der Gläubiger zusammengeschlossen sind, SZRF 2000, Nr. 28, Pos. 2976

Importe von Waren oder Dienstleistungen auf der Grundlage der staatlichen Valuta- und Import-Pläne erfolgten. Damit nimmt die VO Nr. 931 ausdrücklich Bezug auf die Liberalisierung der Import- und Exporttätigkeit Ende der 80er Jahre in der UdSSR. Ausgenommen sind dadurch Forderungen aus solchen Verträgen, denen sog. „dezentralisierte Lieferungen“ zu Grunde liegen. Dezentralisierte Lieferungen sind Geschäfte, die nicht im Auftrag der Regierung der ehemaligen UdSSR oder der RSFSR erfolgten, also zu Lasten eigener Devisen des Importunternehmens durchgeführt wurden¹⁰. Solche erweiterten Importberechtigungen bestanden ab 1.4.1989¹¹. Im Einzelfall kann es durchaus schwierig sein, festzustellen, ob Einfuhren im Rahmen offizieller Planbeziehungen oder aufgrund eigenverantwortlicher Importtätigkeit des sowjetischen Vertragspartners erfolgten. Auch kann es darauf ankommen, ob der Vertragsschluss auf der Basis eigener Finanzmittel für den ausländischen Lieferanten erkennbar war oder ob möglicherweise aufgrund langjähriger Lieferbeziehungen ein Vertrauenstatbestand zu Gunsten des ausländischen Gläubigers bestand, dem die Möglichkeit des Importeurs, auf eigenes Risiko Waren einzuführen, nicht bekannt war. Insgesamt muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die dezentralisierten Lieferungen nur einen sehr kleinen Teil der betroffenen Forderungen ausmachen.

Ferner werden auch Forderungen an die Vneshekonombank der UdSSR in die Umschuldungsregelung einbezogen, soweit sie nicht unter die Vereinbarung mit dem Londoner Club fallen. Dabei handelt es sich um Sicht- oder Zielakkreditive der Vneshekonombank oder um von ihr garantierte Lieferantenkredite.

Generell ausgenommen sind ebenfalls alle Forderungen, die unter die Regelung des Pariser Clubs fallen, d.h. Forderungen aus vor dem 1.1.1992 geschlossenen Verträgen, für die eine staatliche Kreditversicherung im Land des Gläubigers besteht¹². Gleiches gilt für Clearing-Forderungen oder Forderungen in transferierbaren Rubeln (XTR)¹³.

Die Abstimmung der einzubeziehenden Forderungen in jedem Einzelfall wird die entscheidende Aufgabe vor dem vorgesehenen Umtausch sein. Zuständig hierfür sind die Vneshekonombank der UdSSR und das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Handel der Russischen Föderation. Früher bereits von der Vneshekonombank und weiteren hierfür zuständigen staatlichen Stellen anerkannte Forderungen werden offenbar ohne erneute Prüfung einbezogen, sofern sie aufgrund dieser Anerkennung als kommerzielle Verschuldung der ehemaligen UdSSR eingestuft sind.

¹⁰ vgl. Komarov, Rechtliche Aspekte der Umgestaltung der Außenwirtschaftstätigkeit in der UdSSR, in: Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht IV, Tübingen 1990, S. 45 ff., 49; Waehler, Anhang Nr. 5, Neue Entwicklungen, ebenda S. 249 ff., 251; VO Nr. 1405 des Ministerrats der UdSSR v. 2.12.1988 „Weitere Entwicklungen der Außenwirtschaftsbeziehungen staatlicher, genossenschaftlicher und anderer gesellschaftlicher Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen“, SP SSSR 1989 Nr. 2, Pos. 7

¹¹ VO Nr. 1405/1998, Ziffer 2

¹² In Deutschland durch Ausfuhrleistungsgewährleistungen des Bundes („HERMES-Deckungen“) abgesicherte Forderungen.

¹³ VO Nr. 931, Ziffer 3, Abs. 2

Rückzahlung der umgeschuldeten Forderungen

Die Rückzahlungsbedingungen der umgeschuldeten Forderungen sind äußerst komplex aufgrund unterschiedlicher Behandlung von Kapital-, Zins- und Zinseszinsforderungen. Einzelheiten finden sich in den der VO Nr. 931 angefügten Umtauschbedingungen¹⁴. In groben Zügen lässt sich die Regelung wie folgt zusammen fassen:

Für das anerkannte und abgestimmte Kapital erhalten die Gläubiger nach einem Erlaß von 37,5 % des Nennwerts für den verbleibenden Teil von 62,5 % Eurobonds der Russischen Föderation mit der Endfälligkeit 2030, die halbjährlich zu unterschiedlichen prozentualen Anteilen in der Zeit vom 31.3.2007 bis zum 31.3.2030 zu tilgen sind. Die Verzinsung beginnt mit 2,25 % p.a. und steigt auf 7,5 % p.a. ab 31.3.2007.

Für die ab ursprünglicher vertraglicher Fälligkeit aufgelaufenen Verzugszinsen erhalten die Gläubiger ebenfalls die vorgenannten Eurobonds mit Endfälligkeit 2030, allerdings mit einem Erlass in Höhe von 33 Prozent.

Verzugszinsen ab Dezember 1998 werden in Form von Eurobonds der Russischen Föderation mit Endfälligkeit 2010 ausgegeben, bei denen kein Schuldenerlass stattfindet und die mit 8,25 % p.a. zu verzinsen sind. Die Tilgung erfolgt in zehn gleichen Halbjahresraten, wovon die erste mit Ausgabe der Bonds fällig wird.

Die technischen Einzelheiten des Umtausches werden in einem noch zu veröffentlichen Zirkular des Finanzministeriums der Russischen Föderation geregelt sein¹⁵. Dies wird geschehen wenn ein wesentlicher Teil der umzuschuldenden Forderungen geprüft und anerkannt ist.

Schlussbemerkung

Nach mehreren gescheiterten Versuchen ist endlich eine Regelung für die unversicherten Handelsschulden der ehemaligen UdSSR erzielt worden (FTO Debt). Es ist gleichermaßen der zähen Geduld der Gläubiger und der sie vertretenden Country Clubs of Trade Creditors wie der letztlich wahrgemachten Versprechungen der russischen Regierung, die Handelsforderungs-Inhaber nicht schlechter als andere Gläubiger zu behandeln, zu verdanken, dass diese Einigung noch zustande kam. Sie kommt für viele ursprüngliche Gläubiger zu spät, die entnervt ihre Forderungen zu zum Teil sehr niedrigen Preisen weiter verkauft haben. Für die Gläubiger, die nicht aufgegeben haben, bedeutet die Einigung eine späte Genugtuung zu insgesamt akzeptablen Konditionen.

¹⁴ Bezüglich der kapitalisierten Zinsen und ihrer teilweisen Tilgung durch Barzahlung sind auch diese Bedingungen ungenau formuliert und bedürfen noch einer Berichtigung, vgl. Ziff. 6 der Bedingungen: Fehlen eines Hinweises auf die Barzahlung der verbleibenden 9,5%.

¹⁵ vgl. Ziffer 9 der Anlage zur VO Nr. 931

Zwar müssen die Gläubiger einen Verzicht von ca. 35 % ihrer Forderungen hinnehmen¹⁶, aber sie erhalten im Austausch für ihre Ursprungsforderungen handelbare Bonds der Russischen Föderation als „Sovereign Debtor“. Damit ist eine deutliche Verbesserung der Qualität dieser Forderungen verbunden. Außerdem sind die Bonds jederzeit am Kapitalmarkt zu verkaufen, da für sie ein liquider Markt besteht. Ganz besonders hervorzuheben ist aber, dass die Russische Föderation mit diesem Umtauschangebot ihre Glaubwürdigkeit als zuverlässiger staatlicher Schuldner ganz wesentlich aufgebessert hat. Sie hat es verstanden, nach der schweren Finanzkrise vom 17.8.1998 mit allen großen Gläubigergruppen, darunter zuletzt den Inhabern der Handelsforderungen, akzeptable Umschuldungsvereinbarungen zu schließen. Nach dem erfolgreichen Umtausch der Handelsschulden in die entsprechenden Eurobonds wird der letzte Akt der Regelung der Altschulden der ehemaligen UdSSR vollzogen sein¹⁷.

¹⁶ Unter Zugrundelegung des Barwerts (Net Present Value) ist der Erlass wegen der in den ersten Jahren niedrigen Verzinsung noch deutlich höher.

¹⁷ Der Verfasser hat die rechtlichen Fragen der Regelung der Handelsschulden der ehemaligen UdSSR über viele Jahre hinweg immer wieder mit Herrn Dr. Jan Peter Waehler, dem verstorbenen Präsidenten der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e. V. diskutiert. Von der Einigung mit der russischen Regierung hat Jan Peter Waehler noch vor seinem Tod erfahren. Der Verfasser widmet diesen Beitrag dem Andenken Jan Peter Waehlers.

Rechtssicherheit in Russland – heute und morgen

Bericht über eine Vortragsveranstaltung mit Dr. Gerd Lenga

Von Karin Holloch*

Am 19. Juli 2001 veranstaltete die Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e. V. in Berlin einen Vortrag mit Diskussion zum Thema „Rechtssicherheit in Russland – heute und morgen“. Es referierte Rechtsanwalt Dr. Gerd Lenga aus Moskau. Die Veranstaltung fand großen Anklang bei den Vertretern der Wirtschaft, Rechtsanwälten und Wissenschaftlern.

Dr. Lenga sieht drei Phasen in der Entwicklung Russlands hin zu einem Rechtsstaat: Von 1985 - 1993 wurden die ersten Schritte weg von dem sozialistischen Rechtssystem gemacht. Von 1994 – 1998 wurde ernsthaft an der Etablierung eines Rechtsstaates gearbeitet und seit 1999 gilt die Maxime der „Diktatur des Gesetzes“.

Dr. Lenga sieht seit der Wahl des jetzigen Präsidenten der Russischen Föderation, W. Putin, eine weitere Entwicklung hin zum Rechtsstaat. Das aktuelle Reformprogramm des Präsidenten umfasse insgesamt 156 Reformgesetze, die seit Anfang 2001 entworfen und diskutiert werden – und in der Zwischenzeit zum Teil auch schon in Kraft getreten sind.

Aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung

Dr. Lenga gab zunächst einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen der russischen Gesetzgebung, darunter die Bereiche Immobilienrecht, Zivilrecht, Gesellschaftsrecht, Devisenrecht und Zivilprozessrecht. Von dieser Basis ausgehend machte er allgemeine Ausführungen zur Rechtssicherheit in der Russischen Föderation sowie zum Insolvenzrecht.

Besonderes Augenmerk richtete Dr. Lenga auf die Bodengesetzgebung, für die Präsident Putin besondere Priorität verlangt hat.¹ Er unterstrich, dass die Regelungen über Eigentums- und andere Sachenrechte am Boden aus Kapitel 17 des Zivilgesetzbuches nicht für landwirtschaftliche Flächen gelten. Das heißt, sie sind nur auf 2 % der Flächen Russlands anzuwenden. Dr. Lenga wies auch auf die Abgrenzung zwischen Bundes- und Subjektseigentum hin. Hier wurden einige Streitige Fragen in der Zuordnung von Gebäuden und anderen Flächen angesprochen.

Ein Problem sieht Dr. Lenga in der unvollständigen Erfassung der Grundstücke im Kataster sowie im Fehlen eines öffentlichen Baurechts und Bauplanungsrechts in Russland. Seit März 2001 würden Übersetzer in Moskau daran arbeiten, das deutsche Bauplanungsrecht ins Russische zu übersetzen. Daher sei es sehr wahrscheinlich, dass die russischen Regelungen sich stark an den deutschen orientieren werden.

* Rechtsanwältin in der Kanzlei GLEISS LUTZ in Berlin/Moskau.

¹ Der Bodenkodex ist am 30. Oktober 2001 in Kraft getreten.

Dr. Lenga wies auch auf die schwierige Entstehungsgeschichte des Dritten Teils des Zivilgesetzbuches hin, der inzwischen in Kraft getreten ist.

Für das russische Gesellschaftsrecht wies Dr. Lenga zum einen auf die Änderungen des Gesetzes über Aktiengesellschaften hin, mit dem etwa 70 % der Regelungen neu gefasst, bzw. geändert werden sollen – auch diese Novelle ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Er begrüßte die Absichten zur Schaffung eines Corporate Government Codes. Eine besondere Verbesserung sieht er in dem Gesetz über die Registrierung juristischer Personen in Russland. Statt einer vorläufigen Registrierung und dem Erfordernis wenigstens 40 verschiedene Stempel beizubringen, wird durch dieses Gesetz, das am 1. Juli 2002 in Kraft treten wird, das sogenannte „Ein-Schalter-Verfahren“ eingeführt. Allerdings sieht er in dieser starken Vereinfachung des Verfahrens gleichzeitig die Gefahr, dass sehr viele Briefkastenfirmen entstehen werden. Einerseits werde es für die Anwälte durch das Gesetz zu einem Rückgang des Beratungsbedarfs kommen, andererseits werde bei der Gründung etwa von Joint Venture, Unternehmenskäufen oder sonstigen vertraglichen Abschlüssen ein erheblicher Prüfungsbedarf entstehen.

Die Senkung des vorgeschriebenen Zwangsverkaufs von ausländischen Devisen² begrüßte Dr. Lenga grundsätzlich, forderte aber eine weitere Liberalisierung des Devisenrechts ein. Seiner Ansicht nach verstößt der Zwangsverkauf gegen die Kapitalschutzabkommen.

Das russische Steuerrecht ist nach Ansicht von Dr. Lenga nach der Reform vom 1. Januar 2001 insbesondere im Vergleich zum deutschen Steuerrecht geradezu simpel. Die Zahl der Steuerstreitigkeiten sei nach der Reform erheblich angestiegen. Dies liege darin begründet, dass die Steuerbehörden nicht mehr unmittelbar aus dem Steuerbescheid vollstrecken können. Nach Auskunft von Dr. Lenga sind 9 von 10 Klagen von den Steuerbehörden initiiert. Die Mehrzahl der Urteile richte sich aber gegen diese. Daran sieht er auch einen Indikator für die Entwicklung der Zuverlässigkeit des Rechtssystems.

Rechtspflege

Nach den Ausführungen zu aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung sprach Dr. Lenga einzelne Aspekte der russischen Rechtspflege an.

So sollen die durch die Zivilprozessreform eingeführten „Mediatoren“ bei den Volksgerichten der Streitschlichtung dienen. Sie erhielten jedoch ein so geringes monatliches Gehalt, dass die Bewerbungen für diese Plätze nicht ausreichten, um alle Stellen zu besetzen.

Bei den Wirtschaftsgerichten sollen Laienrichter nach dem Vorbild etwa der deutschen Kammer für Handelssachen einen größeren wirtschaftlichen Sachverstand in die Gerichtspraxis sowie eine größere Objektivität einführen.

Problematisch ist nach Ansicht von Dr. Lenga jedoch das nach wie vor fehlende Vertrauen der Bevölkerung Russlands in das Gerichtssystem. Nicht umsonst gebe es das russische Sprichwort „Er lügt wie ein Zeuge“. Schon die klassische russische Literatur weise kein positives Juristenbild aus.

Dr. Waehler sprach in diesem Zusammenhang auch von der „Schattenjustiz“. So wie man früher nur von der Schattenwirtschaft sprach, habe sich nach Ansicht von

Dr. Waehler inzwischen ein korruptes, illegales System der Rechtsdurchsetzung etabliert.

Dr. Lenga wies auf das Problem der mangelnden personellen und sachlichen Ausstattung der Gerichte hin. Er führte als Beispiel den Konkurs der Inkombank an. Zur Durchführung des Konkursverfahrens musste das zuständige Gericht 130.000 Gläubiger zur Gläubigerversammlung einladen. Das Gericht habe vier Monate gebraucht, um alle Einladungen zu verschicken. Das Budget des Gerichts habe nicht ausgereicht, um die Portokosten zu zahlen. Diese Kosten wurden von Privatleuten übernommen. Dr. Lenga zieht daraus den Schluss, dass es mit einigen großen Insolvenzverfahren möglich sei, ganze Gerichte und damit die örtliche Rechtspflege komplett lahm zu legen.

Er sprach hierbei auch die schlechte Ausbildung der russischen Juristen an, die sich insbesondere in der Qualität der Rechtsprechung bemerkbar mache. Insgesamt zog er jedoch ein positives Fazit und wies auf positive Tendenzen auch in der Rechtsprechung hin.

In der anschließenden Diskussion entspann sich eine engagierte Debatte um die Frage, welches Schiedsgericht man als ausländischer Investor vereinbaren solle. Dr. Waehler, der früher uneingeschränkt das Moskauer Schiedsgericht bei der dortigen Handels- und Industriekammer (MKAS) empfohlen hat, spricht diese Empfehlung nur noch mit Einschränkung aus. Zwar stünden auf der Schiedsrichterliste auch ausländische Schiedsrichter sowie russische Schiedsrichter, denen ihr Ruf wichtiger sei als eine kurzfristige Bereicherung. Trotzdem sieht er in dem Schiedsgericht etwa in Stockholm eine ebenso gute Alternative. Dr. Lenga hält es für sinnvoll, zunächst zu ermitteln, in welchem Staat der Schuldner Vermögen hat. Dieser könne dann sinnvoll als Ort des Schiedsgerichts vereinbart werden.

Einzelprobleme und Diskussion

Natürlich kann ein Referat über die Rechtssicherheit nicht ohne die Erwähnung der Korruption auskommen. Dr. Lenga äußerte sich hierzu sehr zurückhaltend. Um die Gefahren etwa des „Freikaufes“ von lästigen Verwaltungsentscheidungen oder Steuerbescheiden zu demonstrieren, berichtete er über den Fall eines deutschen Unternehmers, dessen minderjährige Tochter von der Steuerpolizei bei einer Hausdurchsuchung verhaftet wurde, nachdem gesetzwidrige Zahlungen des Unternehmers an Beamte der Steuerbehörde bekannt geworden waren.

Probleme sieht Dr. Lenga nach wie vor bei der Vollstreckung von Urteilen in Russland, wenn auch einzelne positive Fälle zu berichten seien.

In der weiteren Diskussion kamen verschiedene Einzelfälle zur Sprache, die einen deutlichen Schatten auf das vergleichsweise positive Bild der Rechtssicherheit in Russland, wie es Dr. Lenga gezeichnet hatte, warfen. Gegenstand der Debatte waren u.a. das Asset-Stripping bei Banken, der nur punktuell eingesetzte Lizenzentzug bei Banken, wie auch andere Probleme im Bankensektor Russlands.

Als Schlusswort mag das Fazit von Dr. Lenga dienen, dem sich wohl auch alle – kritischen – Diskutanten anschließen würden: „Man kann in Russland arbeiten.“

Übersicht
Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation
(Oktober 2000 – April 2002)

Bodengesetzbuch

Nr. 136-FZ vom 25.10.2001,
in Kraft getreten am 30.10.2001 (mit Verkündung)

Das Gesetzbuch regelt die bodenrechtlichen Beziehungen auf der Basis eines umfangreichen Prinzipienkatalogs. Ausländerrelevante Bestimmungen enthalten Art. 5 (Rechte ausländischer Bürger und ausländischer juristischer Personen auf den Erwerb von Grundstücken zu Eigentum gemäß dem neuen Gesetzbuch und anderen föderalen Gesetzen), 15 (Ausländer und ausländische juristische Personen dürfen Grundstücke, die sich in Grenzgebieten, deren Aufstellung vom Präsidenten der RF gemäß der föderalen Gesetzgebung über die Staatsgrenze festgelegt wird, und in anderen gemäß föderalen Gesetzen gesondert festgelegten Gebieten befinden, nicht zu Eigentum besitzen), 22 (Ausländer haben das Recht, mit Ausnahme der durch das Gesetzbuch bestimmten Fälle in der RF gelegene Grundstücke zu pachten), 28 (Ausländern und ausländischen juristischen Personen werden Grundstücke, die sich in staatlichem oder munizipalem Eigentum befinden, nur gegen Entgelt überlassen), 30 (Ausländern und ausländischen juristischen Personen können Baugrundstücke überlassen werden), 35 (Ausländer und ausländische juristische Personen, die Eigentümer von Gebäuden, Bauwerken und Anlagen sind, die sich auf einem fremden Grundstück befinden, haben das Vorkaufsrecht oder Pachtvorrecht für das Grundstück, der Präsident der RF kann eine Liste von Gebäuden, Bauwerken und Anlagen erlassen, auf die sich diese Regelung nicht erstreckt) und 36 (Ausländer und ausländische juristische Personen, die Eigentümer von Gebäuden, Bauwerken und Anlagen sind, haben das Recht auf den Erwerb der Grundstücke zu Eigentum). (Übersetzung liegt vor.)

Über die Inkraftsetzung des Bodengesetzbuchs

Nr. 137-FZ vom 25.10.2001,
in Kraft getreten am 30.10.2001 (mit Verkündung)

Ausländerrelevante Bestimmungen enthalten §§ 3 (das in Artikel 15 vorgesehene Recht von Ausländern auf den Erwerb eines Grundstücks zu Eigentum kann erst nach Ergehen des Erlasses, mit der die Liste der Grenzgebiete und anderen Gebiete bestätigt wird, in denen Ausländer ein Grundstück nicht zu Eigentum besitzen dürfen, realisiert werden) und 8 (dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Verkehr von Liegenschaften für landwirtschaftliche Zwecke Ausländer und ausländische juristische Personen Grundstücke landwirtschaftlicher Zweckbestimmung nur zu Pachtbedingungen nutzen dürfen). Die Festsetzung der Bodenpreise erfolgt in den Kommunen durch die Föderationssubjekte auf der Basis der Grundsteuersätze, gestaffelt nach der Einwohnerzahl. (Übersetzung liegt vor.)

Über die Indizierung der Grundsteuersätze

Nr. 163-FZ vom 14.12.2001,
in Kraft getreten am 20.12.2001 (mit Verkündung)

Die für 2001 festgesetzten Grundsteuer- und Pachtzinssätze wurden für 2002 verdoppelt.

Über die Flurbereinigung

Nr. 78-FZ vom 19.6.2001,

in Kraft getreten am 23.6.2001 (mit Verkündung)

Als Flurbereinigung gelten Maßnahmen zur Untersuchung des Zustands von Liegenschaften, zur Planung und Organisation der rationellen Nutzung der Liegenschaften und ihres Schutzes, zur Bildung neuer und zur Neuordnung bestehender Flurbereinigungsobjekte usw. (Die Ordnung zur Kontrolle der Durchführung der Flurbereinigung wurde mit RVO 273 vom 26.4.2002 bestätigt.)

Über die Aufteilung des staatlichen Eigentums an Grund und Boden

Nr. 101-FZ vom 17.7.2001,

in Kraft getreten am 20.1.2002 (sechs Monate nach Verkündung)

Das Gesetz bestimmt die rechtlichen Grundlagen der Aufteilung staatlichen Eigentums an Grund und Boden in föderales Eigentum und in Eigentum der Föderationssubjekte und Gebietskörperschaften (munizipales Eigentum).

Gesetzbuch der Binnenschifffahrt

Nr. 24-FZ vom 7.3.2001,

in Kraft getreten am 13.3.2001 (mit Verkündung)

Seine Bestimmungen gelten für alle Binnenwasserstraßen der RF und die an ihnen gelegenen hydrotechnischen Anlagen, die Binnenhäfen und die auf den Binnenwasserstraßen eingesetzten Schiffe und sonstigen schwimmenden Objekte. Es regelt die zwischen den Unternehmen der Binnenschifffahrt, den Frachtabsendern und –empfängern, Fahrgästen und anderen natürlichen und juristischen Personen entstehenden Beziehungen in der Binnenschifffahrt und bestimmt ihre Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten.

Arbeitsgesetzbuch

Nr. 197-FZ vom 30.12.2001,

in Kraft getreten am 1.2.2002

Es tritt an die Stelle des Gesetzbuchs von 1971 und regelt u. a. Fragen der Sozialpartnerschaft, der Arbeitsverträge, der Arbeitszeit, der Entlohnung und Normierung, der Garantien und Ausgleichszahlungen, der Arbeitsordnung und –disziplin, den Bereich Berufsausbildung -Umschulung - Qualifizierung, den Arbeitsschutz, die materielle Haftung der Arbeitsvertragsparteien, die Besonderheiten der Regelung für einzelne Kategorien von Arbeitnehmern, den Schutz der Arbeitnehmerrechte, die Streitbeilegung und die Haftung für Verletzungen der Arbeitsgesetzgebung.

Steuerrecht

Novellen des Steuergesetzbuchs Teil I und II und einzelner Steuergesetze

Nr. 33-FZ vom 24.3.2001,

in Kraft getreten am 27.3.2001 (mit Verkündung)

Das Einführungsgesetz zum Steuergesetzbuch Teil II wurde teilweise neu gefasst und um neue Bestimmungen ergänzt.. Eine größere Zahl einzelner Bestimmungen der bisher separaten Steuergesetze wurde mit Wirkung vom 1.1.2002 aufgehoben.

Nr. 110-FZ vom 7.8.2001,
in Kraft getreten am 1.1.2002

Teil II wurde um Kapitel 25 – Steuer auf den Gewinn der Organisationen – ergänzt, weitere 19 Gesetze wurden geändert und ergänzt. Artikel 247 definiert als Gewinn die von russischen Unternehmen (Organisationen) erzielten und um den entsprechenden Ausgabenbetrag geminderten Erträge und die von ausländischen, in Russland über eine Betriebsstätte („ständige Repräsentanz“) tätigen Unternehmen über diese Betriebsstätte erzielten und entsprechend geminderten Erträge und bei anderen ausländischen Unternehmen die aus Quellen in der RF erzielten Erträge. Die Besonderheiten der Besteuerung ausländischer Unternehmen werden in den Artikeln 306-310 geregelt.

Nr. 118-FZ vom 7.8.2001,
in Kraft getreten am 9.9.2001 (1 Monat nach Verkündung)

Die Novelle betrifft Teil II Kapitel 22 zu den Verbrauchsteuern. In Artikel 193 Ziffer 1 wurden die Verbrauchsteuersätze neu festgesetzt.

Nr. 126-FZ vom 8.8.2001,
in Kraft getreten am 10.9.2001 (1 Monat nach Verkündung)

Teil II wurde um Kapitel 26 – Steuer auf die Gewinnung von Bodenschätzen – ergänzt und das bisher geltende Gesetz „Über die Abgabensätze für die Reproduktion der mineralischen Rohstoffbasis“ aufgehoben.

Nr. 148-FZ vom 27.11.2001,
in Kraft getreten am 29.12.2001 (1 Monat nach Verkündung)

Teil II wurde um Abschnitt IX – Regionale Steuern und Abgaben – Kapitel 27 – Verkaufssteuer – ergänzt. Die in die Zuständigkeit der Föderationssubjekte fallende Steuer wird zu einem Satz von bis zu 5% bis zum 31.12.2003 erhoben. Steuergegenstand sind alle Geschäfte zum Verkauf von Waren, Werk- und Dienstleistungen an natürliche Personen gegen Bargeld oder unter Verwendung von Kreditkarten.

Nr. 179-FZ vom 28.12.2001,
in Kraft getreten am 30.1.2002 (einen Monat nach Verkündung)

Teil II Kapitel 22 Artikel 164 – Mehrwertsteuersätze – wurde um die Positionen Printmedienerzeugnisse und Arzneimittel und Medizinbedarf, die mit 10% besteuert werden, ergänzt.

Nr. 180-FZ vom 28.12.2001,
in Kraft getreten am 30.12.2001 (mit Verkündung)

Teil I Artikel 80 Ziffer 2 wurde neu gefasst und um die Möglichkeit der Vorlage der Steuererklärung online bei der Steuerbehörde erweitert.

Nr. 187-FZ vom 29.12.2001,
in Kraft getreten am 1.1.2002

Teil II wurde um Abschnitt VIII-1 – Besondere Steuerordnungen – mit Kapitel 26-1 – System der Besteuerung für landwirtschaftliche Warenproduzenten – ergänzt.

Nr. 190-FZ vom 29.12.2001,
in Kraft getreten am 1.2.2002

Eine Änderung von Bestimmungen des Artikels 5 Teil I betrifft die Anpassung an eine Änderung des Gesetzes über den Zolltarif bezüglich der Beobachtung der Preise für die Erdölsorte „Urals“ auf den internationalen Märkten.

Nr. 198-FZ vom 31.12.2001,
in Kraft getreten am 1.1.2002

In Teil II Kapitel 24 – einheitliche Sozialsteuer - wurden mehrere Artikel neu gefasst. U. a. wurde die Steuertabelle für Rechtsanwälte präzisiert.

Über die staatliche Registrierung juristischer Personen

Nr. 129-FZ vom 8.8.2001,
tritt am 1.7.2002 in Kraft

Das Gesetz sieht die Schaffung eines staatlichen Registers vor, in dem 12 verschiedene Daten und die bei der Registrierung vorzulegenden Dokumente erfasst werden. Auskünfte werden in Form von Registerauszügen, Kopien der vorhandenen Dokumente und Fehlmeldungen auf Antrag gegen Gebühr erteilt. (Übersetzung liegt vor.)

Über die Lizenzierung einzelner Tätigkeiten

Nr. 128-FZ vom 8.8.2001,
in Kraft getreten am 10.2.2002 (6 Monate nach Verkündung)

Das Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes Nr. 158-FZ vom 25.9.1998. Nach § 4 sind Tätigkeiten lizenzpflichtig, deren Ausübung Schaden für die Rechte, legitimen Interessen und die Gesundheit der Bürger usw. nach sich ziehen und deren Regulierung mit anderen Methoden nicht erfolgen kann. (Übersetzung liegt vor.)

Über den Schutz der Rechte der juristischen Personen und Einzelunternehmer bei der Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht)

Nr. 134-FZ vom 8.8.2001,
in Kraft getreten am 11.8.2001 (mit Verkündung)

Das Gesetz regelt das Verfahren staatlicher Kontrollmaßnahmen und definiert die staatliche Kontrolle (Aufsicht) als Überprüfung der Einhaltung der gesetzlich oder untergesetzlich festgelegten obligatorischen Anforderungen an Waren, Werk- und Dienstleistungen. (Übersetzung liegt vor.)

Über Änderungen und Ergänzungen des Föderalen Gesetzes „Über die Aktiengesellschaften“

Nr. 120-FZ vom 7.8.2001,
in Kraft getreten am 1.1.2002

Mit der Novelle wurde das Gesetz Nr. 208-Z vom 26.12.1995 neu gefasst. Dieser Neufassung sind die Satzungen aller bestehenden (offenen und geschlossenen) Aktiengesellschaften bis zum 1.7.2002 anzupassen. Die Neufassung stärkt die Stellung der Minderheitsaktionäre gegenüber Großaktionären. Mehrere Restriktionen wurden aufgehoben. Z. B. müssen Aktionäre, die gegen die Teilung

oder Abspaltung von Gesellschaften gestimmt oder an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, in die neuen Gesellschaften mit den gleichen Anteilen übernommen werden, die sie in der alten Gesellschaft halten. Vorstandsmitglieder dürfen in Zukunft nicht mehr die Hälfte, sondern nur noch ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder stellen. Aktionäre dürfen nicht mehr nur zwei, sondern beliebig viele Vorschläge zur Tagesordnung einbringen und Kandidaten für alle Organe der Gesellschaft, einschließlich für den Posten des Generaldirektors aufstellen. (Übersetzung der konsolidierten Fassung liegt vor.)

Über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer

Nr. 119-FZ vom 7.8.2001,

in Kraft getreten am 9.9.2001 (1 Monat nach Verkündung)

Neben den Regelungen für die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer definiert das Gesetz die sog. die Wirtschaftsprüfung begleitenden Tätigkeiten, welche gleichfalls von Wirtschaftsprüfern ausgeübt werden dürfen (z. B. Rechtsberatung, Marktforschung). Zum Personalbestand von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sieht das Gesetz vor, dass mindestens die Hälfte der Wirtschaftsprüfer in der RF ansässige Staatsbürger der RF sein müssen, ist der Leiter der Gesellschaft Ausländer, müssen es 75% sein. (Mehrere Bestimmungen wurden mit Gesetz Nr. 164-FZ vom 14.12.2001 präzisiert. Übersetzung der konsolidierten Fassung liegt vor.)

Über die Bekämpfung der Legalisierung (Geldwäsche) von auf kriminelle Weise erzielten Einkommen

Nr. 115-FZ vom 7.8.2001,

in Kraft getreten am 1.2.2002

Der obligatorischen Kontrolle unterliegen Geld- und andere Vermögensgeschäfte im Betrag von über 600.000 Rubel gemäß einer Aufstellung möglicher Geschäften. Rechtskräftige Entscheidungen ausländischer Gerichte zur Beschlagnahme von sich auf dem Gebiet der RF befindenden, auf kriminelle Weise erworbenen Einkünften werden anerkannt und vollstreckt. (Übersetzung liegt vor.)

Zur Umsetzung des Gesetzes wurde per Erlass des Präsidenten Nr. 1263 vom 1. November 2001 das Komitee für Finanzmonitoring (KFM) als selbständige föderale Behörde gebildet, das dem Finanzministerium rechenschaftspflichtig ist und von einem 1. Stellvertreter des Finanzministers geleitet wird. Die per Regierungsverordnung Nr. 211 vom 2.4.2002 bestätigte Ordnung präzisiert die Befugnisse des in den Medien als „Finanzgeheimdienst“ deklarierten KFM, das den Beitritt zur internationalen Fachorganisation „Egmont“ anstrebt.

Über die Investitionsfonds

Nr. 156-FZ vom 29.11.2001,

in Kraft getreten am 4.12.2001 (mit Veröffentlichung)

Für die als Aktiengesellschaften errichteten Fonds gelten die Bestimmungen des Gesetzes „Über die Aktiengesellschaften“ mit bestimmten Besonderheiten (u. a. Emission nur von Stammaktien, Verbot der internen Zeichnung, Existenz einer Investitionsdeklaration). Das Gesetz regelt detailliert die mit der Gründung, dem Status, der Tätigkeit und der Beendigung der sich in gemeinschaftlichem

Eigentum befindenden Fonds zusammenhängenden Fragen. Die obligatorische Investitionsdeklaration muss u. a. eine Liste der Investitionsobjekte und eine Beschreibung der mit den Investitionen in diese Objekte verbundenen Risiken enthalten.

Über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes der RF „Über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle

Nr. 72-FZ vom 31.5.2001,

in Kraft getreten am 6.7.2001 (30 Tage nach Verkündung)

Die Liste der nicht unter die Devisenkontrolle fallenden Transaktionen wurde um zahlreiche nichtkommerzielle Positionen erweitert (Lohn- und Gehaltszahlungen, Geschäftsreisekosten, Erbschaften, Urheberhonorare usw.). Erleichterungen betreffen u. a. den Maschinenbau, für den die Exporterlöse nicht mehr nach 90 Tagen, sondern nach 3 Jahren, bei Bauleistungen im Ausland nach 5 Jahren angemeldet werden müssen.

Über Änderungen einiger, Fragen der Devisenregulierung berührender Gesetzgebungsakte

Nr. 130-FZ vom 8.8.2001,

in Kraft getreten am 10.8.2001 (mit Verkündung)

Im Gesetz „Über die Devisenregulierung und –kontrolle“ wurde der Satz für den Zwangsumtausch der Devisenerlöse in der RF ansässiger Personen („Residenten“) von 75% auf 50% gesenkt. Entsprechende Durchführungsbestimmungen zum Verfahren werden per Erlass des Präsidenten geregelt. Früher unbefristet erteilte Vergünstigungen und Befreiungen vom Zwangsumtausch sind zum 1.1.2002 erloschen.

Über die Privatisierung staatlichen und munizipalen Vermögens

Nr. 178-FZ vom 21.12.2001,

in Kraft getreten am 26.4.2002 (3 Monate nach Verkündung)

Staatliches und munizipales Vermögen wird ausschließlich gegen Entgelt veräußert. Die Privatisierung erfolgt planmäßig auf der Grundlage von der Regierung zu bestätigender staatlicher Prognosepläne (Programme), die eine Beschreibung der Vermögenswerte und die Termine der Privatisierung enthalten sollen. (Übersetzung liegt vor.)

(Der Privatisierungsplan für 2002 wurde mit Regierungsverfügung Nr. 385-r vom 29.3.2002 bestätigt und sieht die Veräußerung der vom Staat gehaltenen Aktien von 493 offenen Aktiengesellschaften vor. Mit Verfügung Nr 447-r vom 5.4.2002 wurde der Maßnahmeplan zur Realisierung des Gesetzes bestätigt, der die Ausarbeitung von 23 neuen und die Anpassung von 23 bestehenden Regelwerken vorsieht.)

Über die digitale Unterschrift

Nr. 1-FZ vom 10.1.2002,

in Kraft getreten am 23.1.2002 (mit Verkündung)

Das Gesetz sieht die Einrichtung von Beurkundungszentren für elektronische Schlüssel vor. Digitale Unterschriften aus dem Ausland werden anerkannt.

Über den Umweltschutz

Nr. 7-FZ vom 10.1.2002,

in Kraft getreten am 12.1.2002 (mit Verkündung)

Das seit 1991 geltende Gesetz wurde wesentlich erweitert. Präzisiert wurden insbesondere die Anforderungen an den Umweltschutz bei gewerblichen und anderen Tätigkeiten.

In unterschiedlichen Phasen des Gesetzgebungsprozesses befinden sich folgende Gesetze:

- Über die Rechtsanwaltschaft und die Rechtsanwaltschaftstätigkeit in der RF – in 3. Lesung am 26.4.2002 angenommen,
- Über die Kreditgenossenschaft – in 1. Lesung am 24.4.2002 angenommen,
- Über die Grundlagen der technischen Regulierung in der RF – am 29.3.2002 als Vorlage auf der Kabinettsitzung behandelt, erneute Vorlage im Kabinett,
- Über den Verkehr der Liegenschaften landwirtschaftlicher Zweckbestimmung – von der Regierung eingebrachter Entwurf wurde Ende April 2002 im Staatsrat behandelt und wird grundsätzlich überarbeitet,
- Änderungen und Ergänzungen des Steuergesetzbuchs Teil II und anderer Steuergesetze – in 2. Lesung am 19.4.2002 angenommen
- Ergänzung des Steuergesetzbuchs Teil II um die Kapitel 28 (Straßensteuer) und 29 (als Transportsteuer bezeichnete Kfz-Steuer) – eingebracht,
- Ergänzung des Steuergesetzbuchs Teil II um die Kapitel 26.2. – Vereinfachtes Besteuerungssystem für Subjekte des Kleinunternehmertums – und 26.3 – Besteuerungssystem in Form der einheitlichen Steuer auf das angenommene Einkommen bei bestimmten Tätigkeiten – am 4.4. im Kabinett behandelt.
- Änderungen und Ergänzungen des Steuergesetzbuchs Teil II und einiger Steuergesetze (u. a. Neufestsetzung der Verbrauchsteuern und Erhöhung der Grundsteuer ab 1.1.2003 um 80%) – eingebracht.

wolfgang.goeckeritz@russiaconsult.com